



SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Genehmigungsbescheid

**für die wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder
Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen
mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur
Trocknung von Milch/Molke)**

am Standort in 06917 Jessen (Elster)

für die Firma

**Bayerische Milchindustrie e.G.
Klötzlmüllerstraße 140
84034 Landshut**

Vom 07.04.2016

Az: 402.2.6-44008/15/52
Anlagen-Nr. 00947

Inhaltsverzeichnis

I	Entscheidung	Seite	3
II	Antragsunterlagen	Seite	4
III	Nebenbestimmungen	Seite	4
	1 Allgemeines	Seite	4
	2 Baurecht	Seite	5
	3 Brandschutz	Seite	7
	4 Immissionsschutz	Seite	8
	5 Arbeitsschutz	Seite	11
	6 Abfallrecht	Seite	14
	7 Straßenbau/Straßenverkehr	Seite	14
	8 Betriebseinstellung	Seite	14
IV	Begründung	Seite	15
	1 Antragsgegenstand	Seite	15
	2 Genehmigungsverfahren	Seite	15
	3 Entscheidung	Seite	17
	4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen	Seite	17
	4.1 Allgemein	Seite	17
	4.2 Planungsrecht	Seite	17
	4.3 Bauordnungsrecht	Seite	17
	4.4 Brandschutz	Seite	19
	4.5 Immissionsschutz	Seite	20
	4.6 Arbeitsschutz	Seite	22
	4.7 Abfallrecht	Seite	22
	4.8 Straßenbau/Straßenverkehr	Seite	23
	4.9 Betriebseinstellung	Seite	23
	5 Kosten	Seite	24
	6 Anhörung gem. § 1 VwVfG LSA i. V. m. § 28 VwVfG	Seite	24
V	Hinweise	Seite	28
	1 Bauordnungsrecht	Seite	28
	2 Denkmalschutz	Seite	29
	3 Arbeitsschutz	Seite	29
	4 Bodenschutz/Abfallrecht	Seite	32
	5 Immissionsschutz	Seite	32
	6 Zuständigkeiten	Seite	32
VI	Rechtsbehelfsbelehrung	Seite	33
	Anlagen		
	Anlage 1 Antragsunterlagen	Seite	34
	Anlage 2 Rechtsquellen	Seite	38

Genehmigungsbescheid

I

Genehmigung nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

- 1 Auf der Grundlage der §§ 6, 10 und 16 Abs. 1 BImSchG i. V. m. Nummer 7.32.1 des Anhangs 1 zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes – Immissionsschutzgesetzes (4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) wird auf Antrag der

Bayerische Milchindustrie e.G.
Klötzlmüllerstraße 140
84034 Landshut

vom 02.09.2015, sowie den Ergänzungen letztmalig vom 22.02.2016 unbeschadet der auf besonderen Titeln beruhenden Ansprüche Dritter die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die wesentliche Änderung einer

Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) durch:

- **Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 2 000 t/d**
- **Errichtung eines zweiten Hochkonzentrators**
- **Errichtung eines Lactose-Wirbelschichttrockners**
- **Errichtung zweier Lactosemühlen**
- **Erweiterung der Umkehrosmoseanlage**
- **Erweiterung der Ultrafiltrationsanlage**
- **Versetzung Kühlturm**

auf dem Grundstück in 06917 Jessen (Elster)

Gemarkung: Jessen (Elster)
Flur: 1
Flurstücke: 803, 804, 805

erteilt.

- 2 Die Genehmigung umfasst:

- die Erhöhung der Kapazität der Verarbeitung von Milch von gegenwärtig 903 t/d auf 2000t/d,
- die Errichtung eines zweiten Hochkonzentrators mit einer Kapazität von 7000 kg/h Zulaufstrom
- die Errichtung eines Lactose Wirbelschichttrockners mit einer Kapazität von 3000 kg/h Lactosepulver,
- die Errichtung zweier Lactosemühlen mit einer Kapazität von maximal 3500 kg/h Lactose,
- Erweiterung der Umkehrosmoseanlage von 85 m³/h auf 110 m³/h Permeat
- Erweiterung der Ultrafiltrationsanlage von 60 m³/h auf 80 m³/h Molke
- Versetzung Kühlturm

3. Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen im Rahmen des § 13 BImSchG ein, insbesondere
 - die baurechtliche Genehmigung nach § 71 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA),
4. In die Genehmigung sind folgende wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) nicht eingeschlossen:
 - Wasserbehördliche Erlaubnis zur Einleitung der Abwasserströme Kühlwasser und Brüdenkondensat/Molkereiabwasser zusammen mit dem Niederschlagswasser der Dach- und Hofflächen in die Schwarze Elster.
 - Wasserrechtliche Erlaubnis zur Entnahme von Grundwasser zur Verwendung als Trink-, Kühl- und Brauchwasser für die Verarbeitung von Milch und die Herstellung von Milch- und Molketrockenprodukten.
5. Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung oder der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte erst begonnen werden darf, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise zur Standsicherheit in einem Prüfbericht bescheinigt ist (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA) und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde.
6. Die Genehmigung wird nach § 12 Abs. 2 a Satz 1 BImSchG unter dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme von Auflagen erteilt, deren Notwendigkeit sich aus dem Ergebnis noch erforderlicher bauaufsichtlicher Prüfungen von Standsicherheitsnachweisen ergibt.
7. Die Genehmigung erlischt, wenn die geänderte Anlage nicht bis zum 31.03.2019 in Betrieb genommen worden ist. Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die geänderte Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
6. Die Genehmigung ist an die Nebenbestimmungen des Abschnittes III dieses Bescheides gebunden.
7. Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt die Antragstellerin.

II

Antragsunterlagen

Dieser Genehmigung liegen die in Anlage 1 genannten Unterlagen und Pläne zu Grunde, die Bestandteil dieses Bescheides sind.

III

Nebenbestimmungen

1 Allgemeine Nebenbestimmungen

- 1.1 Die Anlage ist entsprechend den vorgelegten und unter Anlage 1 dieses Bescheides genannten Unterlagen zu ändern und geändert zu betreiben, sofern im Folgenden keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

- 1.2 Das Original oder eine beglaubigte Abschrift des bestandskräftigen Bescheides und die dazugehörigen Antragsunterlagen sind am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und den Mitarbeitern der Überwachungsbehörden auf Verlangen vorzulegen.
- 1.3 Der Termin des Beginns der wesentlichen Änderung der Anlage ist den Überwachungsbehörden bis spätestens eine Woche vorher, der Termin der baulichen Fertigstellung und der Inbetriebnahme der geänderten Anlage mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

2. Baurecht

2.1 Aufschiebende Bedingung

Die Genehmigung wird unter der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit der Bauausführung oder der Ausführung der jeweiligen Bauabschnitte erst begonnen werden darf, wenn die bauaufsichtliche Prüfung der nachfolgend aufgeführten Standsicherheitsnachweise mängelfrei erfolgt ist, die Vollständigkeit und Richtigkeit der Nachweise zur Standsicherheit in einem Prüfbericht bescheinigt ist (§ 71 Abs. 6 Nr. 2 BauO LSA) und dies von der zuständigen Baubehörde schriftlich bestätigt wurde.

In Auswertung des vom beauftragten Prüfsachverständigen Dr.-Ing. Manfred Hilpert erstellten Prüfberichtes vom 26.01.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P2915) zum Neubau eines Hochkonzentrators und eines Gebäudes für Wirbelschichttrockner / Lactosemühlen sind vor Baubeginn folgende Unterlagen vorzulegen und die mängelfreie Prüfung durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie die Freigabe durch die Bauaufsichtsbehörde abzuwarten:

- Ergänzende statische Nachweise entsprechend Ziffer 7 des Prüfberichtes vom 26.01.2016 des Prüfsachverständigen für Standsicherheit Dr.-Ing. Manfred Hilpert (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P2915),
- weitere statische Nachweise zu den Einbauten (u. a. Treppen und Technik z. B. Silos und Behälter),
- Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile
- Werkstatt- und Ausführungspläne zum Massiv- und zum Stahlbau
- Da Aussagen zur Gründung der benachbarten Bebauung (Unterkanten, Ausdehnung der Gründungskörper, Bodenbeschaffenheit etc.) nicht vorhanden sind, sind vor dem Einbau der Fundamente die erforderlichen Kennwerte zu erkunden. Es sind Aussagen zu Mitnahmesetzungen und zur Gründung der neuen Bebauung unter Beachtung der Forderungen in DIN 4123 vorzulegen.
- Weiterhin sind vor Baubeginn die bautechnischen Nachweise der Standsicherheit einschließlich der Nachweise der Feuerwiderstandsdauer der tragenden und aussteifenden Bauteile für den Gang zum Wirbelschichttrockner und den Umkleidebereich vorzulegen und die mängelfreie Prüfung durch den Prüfsachverständigen für Standsicherheit sowie die Freigabe durch die Bauaufsichtsbehörde abzuwarten.

2.2 Zulassung von Abweichungen

- 2.2.1** Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BauO LSA in Abweichung zu den Forderungen vom Abschnitt 6 Tabelle 2 der Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) zugelassen, dass die im Brandschutzkonzept benannte Teile des Tragwerkes des Gebäudes im Bereich des Hochkonzentrators ohne Feuerwiderstand ausgeführt werden.
- 2.2.2** Es wird nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BauO LSA abweichend von den Forderungen vom Abschnitt 5.6 der Industriebaurichtlinie (MIndBauRL) gestattet, dass von einer Breite von 2 m für die vorhandenen Hauptgänge in den Gebäuden abgewichen werden kann.
- 2.2.3** Es wird entsprechend § 50 BauO LSA als Erleichterung von den Vorschriften des § 29 Abs. 6 BauO LSA zugelassen, dass die Brandwand zwischen dem Gebäude Wirbelschichttrockner/ Lactosemühlen sowie dem angrenzenden Betriebsgebäude im Bereich der einspringenden Ecke nicht öffnungslos ausgeführt wird.
- 2.2.4** Es wird als Erleichterung nach § 50 BauO LSA in Abweichung zu den Forderungen vom § 6 Abs. 3 BauO LSA zugelassen, dass die Abstandsflächen des Gebäudes Wirbelschichttrockner/Lactose-Mühlen sich mit denen des südwestlich gelegenen Gebäudekomplexes überdecken dürfen.

2.3 Auflagen

- 2.3.1** Mit der Anzeige über den Baubeginn nach § 71 Abs. 8 BauO LSA sind der zuständigen Baubehörde folgende Unterlagen vorzulegen:
- Nachweis über die erfolgte Absteckung der Grundfläche und die Festlegung der Höhenlage der genehmigten Vorhaben durch einen Vermessungsingenieur (§ 71 Abs. 7 BauO LSA),
 - Benennung des bestellten Bauleiters/ Fachbauleiters und Nachweis dessen Sachkunde (§ 52 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 55 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA),
 - nach Baugrubenaushub - die Bestätigung und Protokollierung der angenommenen Bodenkennwerte durch einen Sachverständigen für Baugrund

Der Baubeginn und die Benennung des Bauleiters sind auch den Prüfsingenieuren für Standsicherheit und für Brandschutz mitzuteilen.

- 2.3.2** Die Arbeiten an den einzelnen Bauabschnitten sind entsprechend den jeweiligen Standsicherheitsnachweisen und dem Brandschutznachweis unter Beachtung der hierauf bezogenen Anforderungen aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfungen der Standsicherheit und des Brandschutzes auszuführen.
- 2.3.3** Der Prüfbericht vom 26.01.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P2915) des Prüfsingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert, bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfergebnis/Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist i. V. mit den Nebenbestimmungen des Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.
- 2.3.4** Der mit der Bauüberwachung hinsichtlich der Standsicherheit beauftragte Prüfsingenieur für Standsicherheit Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert ist über den Ausführungsbeginn, die Ausführung einzelner Bauabschnitte, die Fertigstellung der

wesentlichen Bauabschnitte und die Nutzungsaufnahme zu informieren (§ 80 BauO LSA).

2.3.5 Der Prüferingenieur für Standsicherheit ist mindestens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung, vor der Rohbaufertigstellung und vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zu informieren und zur Besichtigung einzuladen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA). Die erforderlichen Unterlagen / Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten und dem Prüferingenieur jederzeit Einblick in diese zu gewähren.

2.3.6 In Auswertung des als Anlage beigefügten Prüfberichts vom 26.01.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P2915) des von mir beauftragten Prüferingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert, hat der Bauherr folgende Auflagen zu erfüllen. Die Auflagen werden dadurch Bestandteil der Genehmigung und sind bei der Bauausführung/ bei der erforderlichen Überarbeitung zu beachten und umzusetzen:

- Alle Grüneintragungen gemäß Ziffer 7 des v. g. Prüfberichtes sind bei der weiteren Planung und Bauausführung zu beachten.
- Mit der Herstellung der Stahl- und Stahlbetonbauteile darf erst nach Vorlage und mängelfreier Prüfung der Ausführungsunterlagen unter Beachtung der unter Ziffer 7 des v. g. Prüfberichtes angeführten Prüfbemerkungen begonnen werden.
- Die Protokolle zu den Abnahmen der Baugrundsohlen sind vorzulegen.

2.3.7 Der Prüfbericht Nr. 4516-15-2-PI-0619-P1 vom 05.02.2016 vom Prüferingenieur für Brandschutz, Herrn Dr.-Ing. Eckhard Hagen, bildet mit den geprüften Antragsunterlagen und den Prüfergebnis/Prüfbemerkungen die Grundlage für die Bauausführung und ist i. V. mit den Nebenbestimmungen des Bescheides bei der Bauausführung zu beachten und umzusetzen.

2.3.8 Die beabsichtigte Nutzungsaufnahme ist gemäß § 81 Abs. 2 BauO LSA mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen. Folgende Unterlagen/Bescheinigungen sind mit der Anzeige vorzulegen:

- Bestätigung des Bauleiters/Fachbauleiters darüber, dass die Anlage entsprechend der erteilten Genehmigung einschl. der darin enthaltenen Nebenbestimmungen und unter Beachtung aller maßgeblichen öffentlich-rechtlichen Anforderungen ausgeführt worden ist.
- Zur Kontrolle der Umsetzung der Nebenbestimmungen ist mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde rechtzeitig vor Inbetriebnahme der geänderten Anlage ein Termin zur Abschlusskontrolle zu vereinbaren. Der Termin sollte innerhalb eines Zeitraumes von 2 Wochen vor Nutzungsaufnahme liegen.

3. Brandschutz

3.1 Die vorhandene Brandschutzordnung, der Flucht- und Rettungswegeplan und der Feuerwehrplan sind zu überarbeiten. Dem Fachdienst Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen des Landkreises Wittenberg sind die geänderten Unterlagen in 3-facher Ausfertigung mit Inbetriebnahme der geänderten Anlage vorzulegen.

3.2 Dem mit der brandschutztechnischen Bauüberwachung beauftragten Prüferingenieur für Brandschutz Herrn Dr.-Ing. Eckhard Hagen ist über den Ausführungsbeginn, die

Ausführung einzelner Bauteile (technische Anlagen und Einrichtungen), die Fertigstellung der wesentlichen Brandschutzmaßnahmen und die Nutzungsaufnahme zu informieren (§ 80 BauO LSA).

- 3.3** Der Prüfenieur für Brandschutz ist mindestens 14 Tage vor einer erforderlichen Bauzustandsbesichtigung, vor der Rohbaufertigstellung und vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung des Bauvorhabens zu informieren und zur Besichtigung einzuladen (§ 81 Abs. 2 Satz 1 BauO LSA). Die erforderlichen Unterlagen / Nachweise sind auf der Baustelle bereitzuhalten und dem Prüfenieur jederzeit Einblick in diese zu gewähren.
- 3.4** Zum Abschluss der Baumaßnahme ist die vollständige Umsetzung des Brandschutzkonzeptes durch den Bearbeiter des Brandschutzkonzeptes oder durch den Bauleiter für das Gesamtvorhaben dem Prüfenieur für Brandschutz gegenüber zu bestätigen.

4. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.1 Luftreinhaltung

Allgemeine Anforderungen

- 4.1.1** Die Abluft aus dem Sprühturm, der Absackung, dem Wirbelschichttrockner und den Lactose-Mühlen sind jeweils zu erfassen, mittels Abgasreinigungseinrichtungen zu reinigen und über die Quellen Q 1 (Trocknung), Q3 (Absackung), Q 4 (Wirbelschichttrockner), Q 5 (Lactose-Mühlen) in die Atmosphäre abzuleiten. (Antragsgemäß und i.V.m. TA Luft Nr. 5.1.3)
- 4.1.2** Der Betrieb der Anlage ohne wirksame Abgasreinigungen ist unzulässig. Die Wirksamkeit dieser Anlagenteile ist durch regelmäßige Betriebskontrollen, Messung der jeweils maßgeblichen Betriebsgrößen (z.B. Druckdifferenz, Temperatur, Stromaufnahme) und Wartung zu sichern.
- 4.1.3** Für alle Abgasreinigungsanlagen sind nachfolgend genannte Ereignisse zu erfassen und, z.B. in Betriebsbüchern, zu dokumentieren (Tag, Uhrzeit/Zeitdauer): Betriebskontrollen, Inspektionen, Wartungsarbeiten, Instandsetzungsarbeiten sowie Ursachen und Zeitdauer von Störungen. Alle diesbezüglichen Dokumentationen sind, bezogen auf den jeweils letzten Eintrag, 3 Jahre aufzubewahren und der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. (in Anlehnung an TA Luft Nr. 5.1.3, 5.3.3.1, Abs. 4 und 5.3.3.5 Abs. 4)

Emissionsbegrenzungen für die Quellen Q 1, Q3, Q4, und Q 5

- 4.1.4** Die staubförmigen Emissionen im Abgas dürfen die Massenkonzentration von 10 mg/m³ an jeder Einzelquelle nicht überschreiten.

Feuerungsanlage Produktion (Gaslufferhitzer)

- 4.1.5** Für den Gaslufferhitzer (2,25 MW FWL) sind die Anforderungen der 1. BImSchV einzuhalten.

- 4.1.6** Die messtechnische Nachweisführung zur Einhaltung der Anforderungen der 1. BImSchV kann durch den Bezirksschornsteinfegermeister oder durch eine nach § 28 bekanntgegebene Messtelle erfolgen.
Die im Zuge der Überwachung erstellten Protokolle sind jeweils mindestens 3 Jahre aufzubewahren und der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.
(TA Luft Nr. 5.1.3 antragsgemäß)

Maßgaben zu den Emissionsbegrenzungen

- 4.1.7** Die Massenkonzentrationen beziehen sich auf das Volumen des Abgases im Normzustand (273,15 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf. (TA Luft Nr. 2.5 a) aa))
- 4.1.8** Die unter 4.1.4 festgelegten Begrenzungen von Luftverunreinigungen im Abgas gelten mit der Maßgabe, dass
- sämtliche Tagesmittelwerte die jeweils festgelegte Konzentration und
 - sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache dieser festgelegten Konzentrationen
- nicht überschreiten.
(TA Luft Nr. 2.7 a))
- 4.1.9** Luftmengen, die einer Einrichtung der Anlage zugeführt werden, um das Abgas zu verdünnen oder zu kühlen, bleiben bei der Bestimmung der Massenkonzentration unberücksichtigt.
(TA Luft Nr. 5.1.2, Abs. 7 Satz 1)

Messung und Überwachung der Emissionen

- 4.1.10** Für die Durchführung der Emissionsmessungen sind Messplätze und Probenahmestellen einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar, so beschaffen sind und so ausgewählt werden, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative, messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Dabei sind die Empfehlungen der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausg. Jan. 2008) zu beachten.(TA Luft Nr. 5.3.1)
Ausschließlich für die bereits bestehenden Quellen „Sprühturm“ und „Absackung“ werden die bereits bestehenden Abweichungen von der Probenahmestelle unter der Bedingung zugelassen, dass die Messqualität durch z.B. Erhöhung der Messpunkte ausreichend gewährleistet ist. Die Abweichungen sind im Messplan und Messbericht zu benennen.
- 4.1.11** Zur Feststellung der Einhaltung der festgelegten Emissionsbegrenzung für die Quellen Q 1, Q3, Q4 und Q5 erstmals frühestens nach 3-monatigen Betrieb und spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme sowie anschließend wiederkehrend jeweils nach Ablauf von 3 Jahren Messungen durch eine in Sachsen-Anhalt gemäß § 28 BImSchG bekannt gegebene Stelle durchführen zu lassen.
Hinsichtlich des Ablaufes der Zeiträume zwischen den Messungen ist von dem für die Erstmessung festgelegten Zeitraum auszugehen. (TA Luft Nr. 5.3.2.1)
- 4.1.12** Die Messungen zur Ermittlung der Emissionen sind so durchzuführen, dass die Ergebnisse für die Emissionen der Anlage repräsentativ und bei vergleichbaren Anlagen und Betriebsbedingungen miteinander vergleichbar sind. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- 4.1.13** Im Vorfeld der Messungen ist ein Messplan zu erstellen, der diesbezügliche Vorgaben in der DIN EN 15259 „Luftbeschaffenheit-Messung von Emissionen aus stationären Quellen - Anforderung an Messstrecken und Messplätze und an die Messaufgabe, den Messplan und den Messbericht (Ausz. Jan. 2008) berücksichtigt.

Der Messplan ist unter Mitteilung der vorgesehenen Messtermine rechtzeitig vor der Messdurchführung sowohl der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde als auch dem Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt in Halle, Fachbereich 3 Immissionsschutz, Klimaschutz, vorzulegen.

- 4.1.14** Die Messungen zur Feststellung der Emissionen sind nach Messverfahren und unter Einsatz von Messeinrichtungen durchzuführen, die dem Stand der Messtechnik entsprechen. Die Nachweisgrenze der Messverfahren soll kleiner sein als ein Zehntel der jeweils festgelegten Emissionsbegrenzungen. Messungen sollen unter Beachtung der im Anhang 6 der TA Luft aufgeführten Richtlinien und Normen des VDI/DIN/Handbuches „Reinhaltung der Luft“ beschriebenen Messverfahren durchgeführt werden. Die Probenahmen sollen der VDI 2456 (Ausz. Nov. 2004), der DIN EN 15058 (Ausz. Sept. 2006) und der DIN EN 15259 (Ausz. Jan. 2008) entsprechen.

- 4.1.15** Es sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission durchzuführen. Die Messdauer beträgt jeweils mindestens 30 Minuten. Das Ergebnis jeder Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. (TA Luft Nr. 5.3.2.2)

- 4.1.16** Mess- und Rechengrößen, die der Beurteilung von Emissionen dienen, sind mit einer Dezimalstelle mehr als der Zahlenwert zur Beurteilung zu ermitteln. Das Endergebnis ist in der letzten Dezimalstelle nach Nummer 4.5.1 der DIN 1333 (Ausz. Febr. 1992) zu runden sowie in der gleichen Einheit und mit der gleichen Stellenzahl wie der Zahlenwert anzugeben. (TA Luft Nr. 2.9)

- 4.1.17** Über das Ergebnis der Messungen ist ein Messbericht zu erstellen, der der DIN EN 15259 (Ausz. Jan. 2008) entspricht. Der Messbericht soll Angaben über das Ergebnis jeder Einzelmessung, das angewandte Messverfahren und die Betriebsbedingungen enthalten, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind.

Für den Messbericht ist als Vorlage die aktuelle Version des in Sachsen-Anhalt vorgeschriebenen Musterberichtes zu verwenden. Dieser ist auf der Internetseite des Landesamtes für Umweltschutz zugänglich.

Die Anforderungen gelten als eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter 4.1.4 festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschreitet. (TA Luft Nr. 5.3.2.4)

- 4.1.18** Der Messbericht ist der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 8 Wochen nach der Messausführung in 1-facher Ausfertigung vorzulegen.

Ableitungshöhen

- 4.1.19** Die Abgase aus den nachstehend genannten Emissionsquellen sind zur Sicherung einer ausreichenden Verdünnung und eines ungestörten Abtransportes mit der freien Luftströmung wie folgt in die Atmosphäre abzuleiten:

Quelle	Austrittsfläche in m ²	Ableitungshöhe in m
EQ 1	ca. 1,00	mind. 28
EQ 2	ca. 0,32	mind. 26
EQ 3	ca. 0,03	mind. 10
EQ 4	ca. 0,79	mind. 11
EQ 5	ca. 0,28	mind. 11

(lt. Antragsunterlagen und TA-Luft Nr. 5.5.2, Abs. 5)

4.2 Lärm

- 4.2.1** Die Anlage ist entsprechend dem Stand der Schallminderungstechnik zu betreiben. Dazu sind die im schalltechnischen Gutachten vom 24.07.2015 (Gutachten Nr.: ECO 15050, ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz aus Barleben) und den Ergänzungen vom 16.10.2015 genannten schalltechnischen Anforderungen umzusetzen oder durch gleichwertige Maßnahmen zu ersetzen. Insbesondere ist die Schallabstrahlung vom neu zu errichtenden Gebäude durch ausreichende Bauschalldämm-Maße R'_{w} von mindestens 50 dB für die Wände und Decken zu minimieren.
- 4.2.2** Die immissionswirksamen Schalleistungspegel für die gemeinsame Zuluftöffnung sowie für die beiden Abluftöffnungen des Wirbelschichttrockners und der Lactose-Mühlen sind auf einen Wert von jeweils 90 dB(A) zu begrenzen. Im Sinne der DIN 24166 (Ventilatoren; Technische Lieferbedingungen) gilt dabei eine der Genauigkeitsklasse 1 entsprechende Toleranz von +/- 3 dB.
- 4.2.3** Die Anlage muss so beschaffen sein, dass tieffrequente Geräuschimmissionen vermieden werden (TA Lärm Nummer 7.3).

5 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

- 5.1** Vor Beginn der Bautätigkeit und der Abbrucharbeiten ist durch den Bauherren zu ermitteln, ob Gefahrstoffe nach Anhang IV (z.B. asbesthaltige Werkstoffe, künstliche Mineralfasern [Biopersistente Fasern], Holzschutzmittel [Teeröl-, Lindan- und DDT-haltig] und Teeröl enthaltene Klebstoffe / Dachpappe [PAK – polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe]) nach Gefahrstoffverordnung vorliegen. Den bauausführenden Unternehmen sind die Ergebnisse für die Gefährdungsbeurteilung bereitzustellen. (§§ 6, 7 und 8 Gefahrstoffverordnung [GefStoffV] „Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen“)
- 5.2** Wege und Aufstiege zu höher gelegenen Arbeitsplätzen an Behältern oder Anlagen müssen bei jeder Witterung und zu jeder Tageszeit sicher begangen werden können. Sind sie gleichzeitig erster Fluchtweg, dürfen sie nicht als Wendel- oder Spindeltreppe, Steigleiter oder Steigeisengang ausgebildet sein. (§§ 3 Abs. 1 und § 3a Abs. 1 Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) in Verbindung mit Anhang Ziff. 1.8 und Ziff. 2.1, sowie Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 2.3 Ziffer 6)
- 5.3** Fest angebrachte Leitern zu Arbeits- und Aufenthaltsbereichen an hochgelegenen Arbeitsplätzen sind nur zulässig, wenn der Einbau einer Treppe betrieblich nicht möglich oder wegen der geringen Unfallgefahr nicht notwendig ist (z.B. gelegentliche Wartungsarbeiten). In diesem Fall ist der Aufstieg durch eine Steigschutzeinrichtung zu sichern.

Steigschutzeinrichtungen sind Auffangsysteme als Teil der Schutzausrüstung gegen den Absturz von Personen von Steiggängen. Sie bestehen aus einer festen Führung und dem dazu gehörigen Auffanggerät. Dieses wird mit dem Auffanggurt verbunden. Dies ist im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung im Sinne von § 5 Arbeitsschutzgesetz nachzuweisen.

(§§ 3, 4 und 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) in Verbindung mit §§ 3 a und 4 (ArbStättV) in Verbindung mit Ziffer 3.17 und 4.6.3 der ASR A 1.8 Technische Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ und § 4 Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) sowie Ziff. 4 der TRBS 2121 Technische Regel für Betriebssicherheit „Gefährdung von Personen durch Absturz - Allgemeine Anforderungen“)

5.4 Da Tageslicht örtlich und zeitlich nicht immer in ausreichendem Maße vorhanden ist, ist zusätzlich eine künstliche Beleuchtung erforderlich. Die Arbeitsstätten müssen mit Einrichtungen für eine der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz der Beschäftigten angemessenen künstlichen Beleuchtung ausgestattet sein. Die Beleuchtungseinrichtungen sind nach der Arbeitsstättenrichtlinie ASR A 3.4 „Beleuchtung“ auszulegen. Zu beachten sind die Anforderungen an Beleuchtungsstärken in Abhängigkeit von sehphysiologischen und produktionsbezogenen Erfordernissen nach DIN EN 12464-1 „Beleuchtung von Arbeitsstätten“ – Teil 1: „Arbeitsstätten in Innenräumen“ und die Mindestanforderungen für die Beleuchtungsstärken nach Anhang 1 der ASR A 3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“. Die Nennbeleuchtungsstärke (lx) und Farbwiedergabe (R_a) der einzelnen Räume muss daher mind. betragen, für:

- Verkehrsflächen und Flure ohne Fahrzeugverkehr	50 lx	40 R_a
- Verkehrsflächen und Flure mit Fahrzeugverkehr	150 lx	40 R_a
- Sanitär- und Toilettenräume	200 lx	80 R_a
- Umschlagflächen, Verladestellen	30 lx	25 R_a
- Arbeitsplätze in kritischen Zonen von Molkereien	500 lx	80 R_a
- Haustechnische Anlagen, Schaltgeräteräume	200 lx	60 R_a
- Fußwege	5 lx	25 R_a

(§§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 3.4 Abs. 1 und 2 Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 4.1 Abs. 1; Ziffer 5.1 und Anhang 1 der ASR A 3.4 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Beleuchtung“)

5.5 In Arbeitsräumen muss die Lufttemperatur in Abhängigkeit von der Arbeitsschwere und Körperhaltung so ausgelegt werden, dass während der Arbeitszeit eine gesundheitlich zuträgliche Raumtemperatur besteht. Folgende Richtwerte bei Beginn der Arbeit sind zu berücksichtigen:

- In Pausen-, Sanitär- und Erste-Hilfe-Räumen muss während der Nutzungsdauer eine Lufttemperatur von mindestens +21 °C herrschen.
- In Arbeitsräumen bei überwiegend stehender gehender Tätigkeit +19 °C (AS leicht), +17 °C (AS mittel) und +12°C (AS schwer)

Die Lufttemperatur in den Räumen soll +26 °C nicht überschreiten.

(§§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 3.5 Abs. 1 und 2 Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 4.2 Abs. 1 und 2 der ASR A3.5 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Raumtemperaturen“)

5.6 Die Fußböden müssen eben und rutsch hemmend ausgeführt sein und keine Stolperstellen haben. Sie müssen in den nachfolgend aufgeführten Bereichen mindestens den angegebenen Bewertungsgruppen entsprechen:

- Eingangsbereich, innen	R 9	
- Eingangsbereich, außen	R 11 oder R 10	V 4
- In Räumen der Wirbelschichttrockners, Hochkonzentrators	R 10	
- Toiletten	R 9	

-	Umkleide- und Waschräume	R 10	
-	Pausenräume, Teeküche	R 9	
-	Gehwege im Außenbereich	R 11 oder R 10	V 4

(§§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer. 1.5, Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 4 Abs.1 und Anhang 2 der ASR A1.5/1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“)

- 5.7** Sicherheitstechnisch erforderliche Ausrüstungsteile, die mit Fremdenergie betrieben werden und die bei einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs funktionsfähig bleiben müssen, sind an ein gesichertes Netz oder eine Energienotversorgung anzuschließen, die mindestens eine sichere Außerbetriebnahme und die Funktion der Sicherheits- und Alarmeinrichtungen gewährleistet.(§§ 8, 9 und 11 BetrSichV)
- 5.8** Die Verkehrswege sind so anzulegen und zu bemessen, dass sie leicht und sicher begangen oder befahren werden können und in der Nähe Beschäftigte nicht gefährdet werden.
Die Verkehrswege, welche von kraftbetriebenen Beförderungsmitteln genutzt werden, müssen so breit sein, dass zwischen der äußeren Begrenzung des Beförderungsmittels und der Grenze des Verkehrsweges beiderseits Sicherheitsabstände von 0,50 m vorhanden sind. Werden die Wege für den Fahrverkehr auch für den Gehverkehr genutzt, sind nochmals Randzuschläge von 0,75 m vorzusehen.
(§ 3a Abs.1 ArbStättV; Anhang Ziffer 1.8 in Verbindung mit Ziffer 4.1-4.3 der ASR A1.8, Technischer Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“)
- 5.9** Verkehrswege müssen als solche erkennbar sein. Fahrwegbegrenzungen sind farbig, deutlich erkennbar sowie durchgehend auszuführen.(§ 3a Abs.1 ArbStättV; Anhang Ziffer 1.8 in Verbindung mit Ziffer 4.4 der ASR A1.8, Technischer Regel für Arbeitsstätten „Verkehrswege“ und mit Ziffer 5.3 der ASR A1.3, Technischer Regel für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“)
- 5.10** Ortsfeste Lagerbereiche (Silo), die mit nicht leitliniengeführten Fördermitteln be- oder entladen werden, müssen an ihren Eckbereichen - auch an Durchfahrten - durch einen mindestens 0,3 m hohen, ausreichend dimensionierten, nicht mit der Box verbundenen und mit einer gelb-schwarzen Gefahrenkennzeichnung versehenen Anfahrtschutz gesichert sein.
(§ 3 Abs. 1 ArbStättV ; § 4 Abs. 1 ArbSchG in Verbindung mit Ziffer 4.2.5 der DGUV Regel 108-007 „Lagereinrichtungen und -geräte“)
- 5.11** Die Arbeitsbereiche an den Maschinen mit mechanischer Gefährdung sind so zu gestalten, dass der unbeabsichtigte Zugang zum Gefahrenbereich der beweglichen Teile verhindert ist.
(§ 3a Abs.1 (ArbStättV) mit Anhang Ziffer 2.1 und § 9 BetrSichV)
- 5.12** Das vorhandene Explosionsschutzdokument muss nach Realisierung der wesentlichen Änderung den Gegebenheiten angepasst werden.
Vor Inbetriebnahme der Anlagen in explosionsgefährdeten Bereichen ist die Prüfung durch eine befähigte Person nachzuweisen.
(§ 14 Abs. 2 und 7 BetrSichV siehe auch Anhang 2 Abschnitt 3 „Explosionsgefährdungen“ in Verbindung mit § 2 Abs. 14 (GefStoffV))

6 Abfallrecht

- 6.1 Die bei Bau- und Abbrucharbeiten anfallenden Bauabfälle sind nach Abfallarten zu trennen und vollumfänglich und aktenkundig einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen. Holz ist gemäß Altholzverordnung (AltholzV) zu verwerten. Metalle sind einem Metallverwertungsbetrieb zuzuführen. Sonstige Abfälle, die nicht einer Sortier-/Verwertungsanlage angedient werden können (Abfälle zur Beseitigung), sind dem örtlichen Entsorgungsunternehmen (beauftragter Dritter) zur Beseitigung anzudienen.
- 6.2 Die Anlagenbetreiberin hat als Erzeuger von gefährlichen Abfällen je Abfallart ein Register zu führen. Dazu sind die Entsorgungsbelege (Übernahmescheine) chronologisch abzulegen.
- 6.3 Auf Verlangen sind der unteren Abfallbehörde des Landkreises Wittenberg die Register vorzulegen oder Angaben aus den Registern mitzuteilen.
- 6.4 Die Eintragung oder die Einstellung eines Beleges (Übernahmeschein) über die Entsorgung gefährlicher Abfälle in ein Register ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

7 Straßenbau/Straßenverkehr

Im Rahmen der Bautätigkeit auf dem Betriebsgelände dürfen keine Einschränkungen für den Straßenraum der Bundesstraße 187 entstehen.

Ist dies nicht auszuschließen, so ist bei der Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost und beim Straßenverkehrsamt des Landkreises Wittenberg ein Antrag auf Vorrübergehende Verkehrsraumeinschränkung zu stellen

8 Betriebseinstellung

- 8.1 Beabsichtigt die Betreiberin den Betrieb der genehmigungsbedürftigen Anlage einzustellen, so hat sie dies unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung der für den Immissionsschutz zuständigen Überwachungsbehörde unverzüglich, jedoch spätestens 4 Wochen, nachdem die unternehmerische Entscheidung hierzu getroffen wurde und bevor die Absicht durch erste Stilllegungsvorbereitungen nach außen hin erkennbar wird, anzuzeigen.

Die gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG der Anzeige zur Betriebseinstellung beizufügenden Unterlagen müssen insbesondere Angaben über folgende Punkte enthalten:

- die weitere Verwendung der Anlage und des Betriebsgrundstücks (Verkauf, Abbruch, andere Nutzung, bloße Stilllegung usw.),
- bei einem Abbruch der Anlage der Verbleib der dabei anfallenden Materialien,
- bei einer bloßen Stilllegung die vorgesehenen Maßnahmen zum Schutz vor den Folgen natürlicher Einwirkungen (Korrosion, Materialermüdung usw.) und vor dem Betreten des Anlagengeländes durch Unbefugte,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Einsatzstoffe und Erzeugnisse und deren Verbleib,
- durch den Betrieb möglicherweise verursachte Bodenverunreinigungen und die vorgesehenen Maßnahmen zu deren Beseitigung,
- die zum Zeitpunkt der Betriebseinstellung voraussichtlich vorhandenen Abfälle und deren Entsorgung (Nachweis des Abnehmers) sowie
- bei einer Beseitigung der Abfälle die Begründung, warum eine Verwertung technisch nicht möglich oder unzumutbar ist.

- 8.2 Vor der Betriebseinstellung der Anlage sind die Anlagenteile unter Beachtung rechtlicher Vorschriften vollständig zu entleeren und so zu behandeln, dass sie gefahrlos geöffnet und demontiert werden können.

- 8.3** Die noch vorhandenen Produkte sind einer wirtschaftlichen Nutzung zuzuführen. Abfälle sind primär der Wiederverwertung und - soweit dies nicht möglich oder unverhältnismäßig ist - einer ordnungsgemäßen und schadlosen Beseitigung zuzuführen. Die gesetzlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.
- 8.4** Im Falle einer Betriebseinstellung hat die Genehmigungsinhaberin sicherzustellen, dass Anlagenteile, die zur ordnungsgemäßen Betriebseinstellung und zur ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung von Abfällen benötigt werden, solange weiterbetrieben werden, wie dies zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG erforderlich ist. (z.B. Energieanlagen, Einrichtungen zur Luftreinhaltung, Brandschutzeinrichtungen, Abwasserbehandlungsanlagen).
- 8.5** Im Falle einer Betriebseinstellung sind zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG sachkundige Arbeitnehmer zu beschäftigen.
- 8.6** Auch nach der Betriebseinstellung ist das Anlagengrundstück solange gegen den Zutritt Unbefugter zu sichern, bis keine Gefahren mehr von diesem ausgehen können.

1 Antragsgegenstand

Die Bayerische Milchindustrie e.G. hat mit Antrag vom 02.09.2015 die wesentlichen Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) durch die Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 2 000 t/d, die Errichtung eines zweiten Hochkonzentrators, die Errichtung eines Lactose-Wirbelschichtrockners, die Errichtung zweier Lactosemühlen, die Erweiterung der Umkehrosmoseanlage, die Erweiterung der Ultrafiltrationsanlage und die Versetzung des Kühlturms am Standort Jessen (Elster) beantragt.

2 Genehmigungsverfahren

Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch ist der Nr. 7.32.1 des Anhanges 1 der 4. BImSchV zuzuordnen.
Zuständige Genehmigungsbehörde ist gemäß § 1 Abs. 1 in Verbindung mit der lfd. Nr. 1.1.1 des Anhanges zur Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt.

Die bestehende Anlage sowie auch die beantragte Änderung ist in die Nr. 7.29.1 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) eingeordnet und unterliegt der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls im Sinne § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG.

Dabei ist nach überschlägiger Prüfung festzustellen, ob das Vorhaben auf die in Anlage 2 UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Die UVP-Vorprüfung wurde parallel zum laufenden Genehmigungsverfahren, als allgemeine Vorprüfung im Sinne des § 3c Abs. 1 Satz 1 UVPG als unselbständiges Verfahren durchgeführt.

Eine Pflicht zur Durchführung einer UVP ergab sich aus der Einzelfallprüfung nicht, da dem Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umwelteinwirkungen unterstellt werden können.

Über das Ergebnis der Vorprüfung wurde die Öffentlichkeit am 15.01.2016 im Amtsblatt des Landes-Verwaltungsamtes und in der Stadt Jessen (Elster) durch ortsübliche Bekanntgabe informiert.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Pkt. 1a der 4. BImSchV wurde das Genehmigungsverfahren gemäß § 10 BImSchG i. V. m. der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Gemäß § 10 Abs. 5 BImSchG wurden im Genehmigungsverfahren folgende Behörden einbezogen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird:

- Landesverwaltungsamt als
 - Obere Immissionsschutzbehörde
 - Obere Naturschutzbehörde
 - Obere Verbraucherschutzbehörde
- der Landkreis Wittenberg als
 - untere Wasserbehörde
 - untere Abfall- u. Bodenschutzbehörde
 - untere Naturschutzbehörde
 - untere Baubehörde
 - untere Denkmalschutzbehörde
 - Amt für Brand- und Katastrophenschutz
 - Untere Planungsbehörde
- Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr
Außenstelle Halle, Referat 44
- Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg
- Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt
Dezernat 54 Gewerbeaufsicht Ost
- Landesstraßenbaubehörde Regionalbereich Ost
- Stadt Jessen (Elster)

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben entsprechend ihren Zuständigkeiten bzw. Fachgebieten das beantragte Vorhaben begutachtet und im Rahmen der Genehmigung Auflagen und Hinweise vorgeschlagen.

Entsprechend § 8 der 9. BImSchV wurde das Vorhaben am 17. November 2015 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Wittenberg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes bekannt gemacht. Der Antrag und die Antragsunterlagen lagen gemäß § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 24.11.2015 bis einschließlich 23.12.2015 bei der Stadt Jessen (Elster) und im Landesverwaltungsamt aus.

Während der Einwendefrist bis zum 07.01.2016 wurden keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Der für den 27.01.2016 festgesetzte Erörterungstermin konnte daher entfallen.

Die Entscheidung wurde gemäß § 12 Abs. 1 Satz 3 der 9. BlmSchV am 15.01.2016 in der Mitteldeutschen Zeitung, Ausgabe Wittenberg und im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes öffentlich bekannt gemacht.

3 Entscheidung

Nach § 6 BlmSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die Antragstellerin die sich aus § 5 BlmSchG und aus den gemäß § 7 BlmSchG erlassenen Rechtsvorschriften ergebenden Pflichten erfüllt und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Genehmigung der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung wird erteilt, da bei Beachtung der Nebenbestimmungen gemäß Abschnitt III dieses Bescheides sichergestellt ist, dass die Voraussetzungen der §§ 5 und 6 BlmSchG erfüllt sind. Die Genehmigung kann gemäß § 12 Abs. 1 BlmSchG unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden, soweit dies erforderlich ist, um die Erfüllung der in § 6 BlmSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Die aufgegebenen Nebenbestimmungen und die Fristsetzungen ihrer Realisierung sind zulässig, erforderlich und geeignet, die Beschäftigten, die Nachbarschaft und die Allgemeinheit vor unzulässigen schädigenden Einwirkungen zu schützen, welche insbesondere auch Gefahren für Leben und Gesundheit der Bürger hervorrufen können.

4 Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen

4.1 Allgemeine Nebenbestimmungen

Mit den Allgemeinen Nebenbestimmungen dieser Genehmigung wird abgesichert, dass die Anlage antragsgemäß errichtet, die Auflagen dieser Zulassung erfüllt werden und die Überwachungsbehörden ihrer Aufsichtspflicht nachkommen können.

4.2 Planungsrechtliche Zulässigkeit

Das beantragte Vorhaben ist nicht raumbedeutsam im Sinne von raumbeanspruchend oder raumbeeinflussend.

Das beantragte Vorhaben befindet sich im unbeplanten Innenbereich der Stadt Jessen und unterliegt dem § 34 Abs. 1 BauGB.

Die Anlage befindet sich in einem gewerblich genutzten Gebiet.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nach § 34 BauGB ein Vorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Dies ist hier der Fall. Öffentlich-rechtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Das Einvernehmen der Stadt Jessen (Elster) gemäß § 36 BauGB wurde mit Posteingang vom 05.11.2015 erteilt.

4.3 Bauordnungsrecht

Die erhobenen Nebenbestimmungen begründen sich in den Vorschriften des BauGB der BauO LSA und im Prüfbericht vom 26.01.2016 (Prüfberichtsnummer: 01; Prüfnummer: P2915) des Prüffingenieurs für Standsicherheit, Herrn Dr.-Ing. Manfred Hilpert. Für das Vorhaben wurden im Rahmen der Prüftätigkeit bauaufsichtlich notwendige Prüfung des Brandschutzes und der Standsicherheit durchgeführt. Da die

Prüfung der bautechnischen Nachweise der Standsicherheit, jedoch noch nicht vollständig abgeschlossen ist, wurde die Festschreibung einer aufschiebenden Bedingung notwendig.

Die Festschreibung eines Auflagenvorbehaltes war erforderlich, weil eine abgeschlossene baurechtliche Prüfung bautechnischer Nachweise bei Genehmigungserteilung grundsätzlich erfolgt sein muss, da deren Ergebnis in den Feststellungsinhalt der Genehmigung einfließt.

Ist die Prüfung, wie hier, noch nicht erfolgt, muss in rechtlicher Hinsicht sichergestellt werden, dass nachträgliche Anforderungen noch gestellt werden können.

Dem Auflagenvorbehalt hat die Antragstellerin entsprechend § 12 Abs. 2a BImSchG mit Schreiben vom 22.02.2016 zugestimmt.

Von der Antragstellerin wurden Anträge auf Abweichungen nach § 66 Abs. 1 BauO LSA gestellt.

- zu Kapitel III Pkt. 2.2.1

Die MIndBauRL ist eine von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt durch öffentliche Bekanntmachung eingeführte Technische Baubestimmung. Gemäß MIndBauRL müsste unter den gegebenen Randbedingungen der Feuerwiderstand des Tragwerkes mind. feuerhemmend sein. Ein Teil des Tragwerkes des Gebäudes im Bereich des Hochkonzentrators soll ohne Feuerwiderstand ausgeführt werden.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in Abschnitt 6 Tabelle 2 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA bezüglich der Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen nicht. Ich verweise auf die Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 20.10.2015.

Der Prüferingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Pkt. 2.2.2

Die MIndBauRL ist eine von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt durch öffentliche Bekanntmachung eingeführte Technische Baubestimmung. Gemäß MIndBauRL müssten die Hauptgänge als Rettungswege mind. 2,0 m breit sein.

Die beantragte Abweichung von den Forderungen in 5.6.4 MIndBauRL wird zugelassen. Von der Technischen Baubestimmung, hier der MIndBauRL, kann nach § 3 Abs. 3 Satz 4 BauO LSA abgewichen werden, wenn mit einer anderen Lösung in gleichem Maße die allgemeinen Anforderungen des Abs. 1 erfüllt werden.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA bezüglich der Sicherstellung der Rettungswege für die Selbst- und Fremdrettung sowie der Angriffswege für die Feuerwehr zur Durchführung wirksamer Löscharbeiten bestehen nicht. Ich verweise auf die Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 20.10.2015.

Der Prüferingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Pkt.: 2.2.3

Gemäß § 29 Abs. 6 BauO LSA müssen Gebäude oder Gebäudeteile, die über Eck zusammenstoßen und durch eine Brandwand getrennt werden müssen, in einem Abstand von 5 m zu dieser Wand als öffnungslose feuerbeständige Wand aus nichtbrennbaren Baustoffen ausgebildet werden. Der Wandabschnitt im Bereich der einspringenden Ecke wird nicht öffnungslos ausgeführt.

Die beantragte Abweichung nach § 66 Abs. 1 BauO LSA von den Vorschriften des § 29 Abs. 6 BauO LSA wird als Erleichterung nach § 50 BauO LSA gestattet.

Bedenken wegen der Brandschutzziele des § 14 Abs. 1 BauO LSA bezüglich der Brandausbreitung bestehen nicht. Die Öffnung wird durch einen Feuerschutzabschluss in feuerbeständiger Bauart geschützt. Auf die Begründungen des Brandschutzfachplaners, Herrn Dipl.-Ing. (FH) Tobias Bollinger, in seinem Brandschutznachweis vom 20.10.2015 wird verwiesen.

Der Prüferingenieur für Brandschutz hat der Abweichung zugestimmt.

- zu Kapitel III Pkt.: 2.2.4

Die Überdeckung der Abstandsflächen Gebäudes Wirbelschichttrockner/Lactose-Mühlen mit denen des südwestlich gelegenen Gebäudekomplexes als Erleichterungen nach § 50 BauO LSA wird gestattet.

Nach § 6 Abs. 1 Satz 1 BauO LSA sind vor den Außenwänden von Gebäuden Abstandsflächen von oberirdischen Gebäuden freizuhalten.

Vorliegend überdecken sich die Abstandsflächen zwischen den genannten Gebäuden.

Nach § 66 Abs. 1 BauO LSA kann die Bauaufsichtsbehörde Abweichungen u. a. von Anforderungen der BauO LSA zulassen, wenn sie unter Berücksichtigung des Zwecks der jeweiligen Anforderung und unter Würdigung der öffentlich-rechtlich geschützten nachbarlichen Belange mit den öffentlichen Belangen, insbesondere den Anforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA vereinbar ist. Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben.

Die Anordnung der Gebäude auf dem Vorhabengrundstück wird maßgeblich durch die einzuhaltenden Sicherheitsabstände, technisch möglichen Leitungslängen und die für die betrieblichen Abläufe notwendigen Abstände bestimmt. Dabei wird ein möglichst effektiver Arbeitsablauf berücksichtigt. Die Überdeckung von Abstandsflächen in dem zugelassenen Umfang mit dem Zweck der Abstandsflächenvorschriften vereinbar.

Andere öffentliche Belange stehen nicht entgegen; öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden nicht berührt. Mit den allgemeinen Sicherheitsanforderungen des § 3 Abs. 1 BauO LSA sind die Abweichungen ebenfalls vereinbar. Die aus brandschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Sicherheitsabstände werden eingehalten.

4.4 Brandschutz

Aus der Sicht des Brand- und Gefahrenschutzes sowie zur Sicherstellung der öffentlichen Gefahrenabwehr wurden zum Anlagen- und Betriebsschutz sowie zum Brandschutz Maßgaben vorgegeben, die darauf abzielen, dass die Anlage hinsichtlich der Bauart und der späteren Nutzung sicher geändert und später betrieben werden kann (§ 14 BauO LSA i. V. m. § 1 Brandschutzgesetz LSA (BrSchG LSA)). Die einzelnen Nebenbestimmungen beruhen auf den Festlegungen im Prüfbericht – Nr. 4516-15-2-PI-0619-P1 vom 05.02.2016 vom Prüferingenieur für Brandschutz, Herrn Dr.-Ing. Eckhard Hagen.

4.5 Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

4.5.1 Luftreinhaltung

Die Antragstellerin hat in Ihren Antragsunterlagen dargestellt, dass durch den Betrieb der Anlage staubförmige Emissionen freigesetzt werden, die eine gezielte Erfassung der Abluft verbunden mit einer Abreinigung und der Ableitung über definierte Quellen sowie eine Begrenzung für die Stäube an den Quellen Q1, Q3, Q4, und Q5 erforderlich machen.

Bei den staubhaltigen Emissionen aus den durch die Installation des Wirbelschichttrockners zum Anlagenbestand hinzukommenden Quellen Q4 und Q5, handelt es sich um das Anlagenprodukt. Hier hat die Anlagenbetreiberin selbst ein hohes Interesse daran, die austretenden Emissionen so gering wie möglich zu halten. Dementsprechend ist die Abgasreinigungstechnik bereits von vornherein so ausgelegt, dass ein Austritt von Milchpulverstaub unterbunden wird, was i. Übrigen auch für die Quellen Q1 und Q3 zutrifft. Dies zeigen auch die vergleichbaren Messungen an der bereits bestehenden Anlage, die deutlich unter den zulässigen Grenzwerten liegen.

Diesem Sachverhalt wurde von der Antragstellerin insoweit Rechnung getragen, als dass bereits Grenzwerte deutlich unterhalb des derzeit geltenden Grenzwertes nach TA Luft beantragt wurden und dem bei der Festlegung der Grenzwerte für Staub an allen Quellen unter Berücksichtigung des Minimierungsgebotes für Emissionen entsprochen wurde.

Trotzdem dient die vorgesehene Abgasreinigungstechnik ausschließlich der Reinigung staubbelasteter Abgase und ist für den Ablauf der Prozesse also nicht zwingend erforderlich, so dass die Forderungen zur Überwachung und der Abgasreinigungstechnik sowie der Vorgehensweise bei möglichen Störungen zu erheben sind.

Diese Anforderungen gewährleisten, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft, die von diesem Betriebsteil ausgehen können, nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden.

Die Anforderungen für die Ableitung der Abgase beruht auf den in den Antragsunterlagen dargestellten Gegebenheiten.

Die Anforderungen der TA Luft Nr. 5.5.2, Abs. 5 zur ausreichenden Verdünnung und einem ungestörten Abtransport mit der freien Luftströmung sind damit sichergestellt.

Als Nebeneinrichtungen zur genehmigungsbedürftigen Anlage erstreckt sich das Genehmigungserfordernis auch auf den gasbetriebenen Luftheritzer, der der Versorgung des Sprühturmes im Produktionsprozess dient. Bei einer Einzelleistung von 2,25 MW, die hier nur ca. 12,5 % bezogen auf die Genehmigungsgrenze von 20 MW ausmacht, würde dieser für sich genommen den Anforderungen der Ersten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen – 1.BImSchV) unterliegen.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit können die Anforderungen der TA-Luft, die auf Anlagen mit einer Leistung ab 20 MW abstellen, nicht ohne weiteres auf kleinere Anlagen übertragen werden, zumal davon ausgegangen werden kann, dass bei dem vorliegenden Leistungsumfang die Einhaltung der Grenzwerte ohnehin nicht gefährdet ist, sondern die tatsächlichen Werte deutlich unter den Anforderungen der TA Luft liegen werden.

Für dieses Anlagenteil war daher die Einhaltung der Anforderungen der 1.BImSchV festzulegen, die in Form von Grenzwerten und baulichen Anforderungen den für Kleinf Feuerungsanlagen derzeit geltenden Stand der Technik widerspiegelt, und deren ordnungsgemäße Einhaltung, durch den zuständigen Bezirksschornsteinfegermeister abgesichert ist.

Die Prüfung in Form der Einsichtnahme in die entsprechenden Protokolle, obliegt, wie o.a., der zuständigen immissionsschutzrechtlichen Überwachungsbehörde. Da die Erweiterung den Energiebedarf unmittelbar beeinflusst, sind die Forderungen entsprechend zu erheben.

Somit ist sichergestellt, dass schädliche Umwelteinwirkungen, die von diesen Betriebsteilen ausgehen können, auch weiterhin nicht mehr als unvermeidlich hervorgerufen werden und der Schutz der Allgemeinheit und Nachbarschaft gewährleistet bleibt.

Die Anlage zur Herstellung von Milchtrockenprodukten (Sprühtrocknung) unterliegt Art. 10 i.V.m. der Nr.6.4.c) des Anhangs 1 der IE-Richtlinie 2010/75 der EU. Hier war zu prüfen, ob gesonderte technische Anforderungen zu erheben sind.

Die IED- Richtlinie der EU fordert bei genehmigungspflichtigen Anlagen die Festlegung emissionsbegrenzender Anforderungen auf der Basis der besten verfügbaren Techniken.

Die zu deren Konkretisierung erstellten BVT-Merkblätter bilden die Grundlage für über die TA Luft hinausgehenden Festlegungen sowie für andere Entscheidungen im Genehmigungs-verfahren, wie z. B. spezielle VDI oder der GIRL. Entscheidend für die Anwendung der BVT-Merkblätter sind die Aktualität ihrer Veröffentlichung sowie die Veröffentlichung der zugehörigen „Schlussfolgerungen“ im Amtsblatt der Europäischen Union.

BVT-Merkblätter liegen für die Nahrungsmittelindustrie vom Dezember 2005 vor. Dazu wurden im Amtsblatt der EU bisher keine Schlussfolgerungen veröffentlicht, so dass auf dieser Grundlage zunächst keine weiteren Festlegungen zu treffen sind.

Die festgeschriebenen Maßnahmen bei Betriebseinstellung entsprechen den Forderungen des § 15 Abs. 3 sowie dem § 5 Abs. 3 BImSchG und sollen gewährleisten, dass auch nach Betriebseinstellung von den stillgelegten Betriebsteilen keine Gefahr oder Belästigung für die Umwelt oder die Bevölkerung ausgeht.

4.6.2 Lärm

Zur Beurteilung der durch das Vorhaben verursachten Geräuschimmissionen wurde das schalltechnische Gutachten vom 24.07.2015 (Gutachten Nr.: ECO 15050, ECO Akustik Ingenieurbüro für Schallschutz aus Barleben) und die Ergänzungen vom 16.10.2015 vorgelegt. Die nachvollziehbaren Ermittlungen zur Zusatzbelastung (Geräuschbelastung durch die Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) und zur Gesamtbelastung (Geräuschbelastung durch das gesamte Milchwerk) erfolgte für fünf Immissionsorte im Umfeld des Milchwerkes in Jessen.

Danach werden die in der schutzbedürftigen Nachbarschaft durch das Milchwerk hervorgerufenen Geräuschimmissionen hauptsächlich von der Anlage zur Herstellung von Käse und Sahne und nicht von der Anlage zur Trocknung von Milch/Molke bestimmt.

Im Einwirkungsbereich der Anlage zur Trocknung von Milch/Molke befindet sich gemäß TA Lärm Nummer 2.2 nur der Immissionsort IO1 (Wohnhaus „Alte Gorsdorfer Straße 9“), mit einer prognostizierten Geräuschimmission von 37,2 dB(A) zur

Nachtzeit. Diese liegt deutlich unter dem für die Gesamtbelastung des Milchwerkes geltenden Grenzwertes von 44,5 dB(A).

Zur Sicherstellung des Standes der Technik und des Eintreffens der prognostizierten Geräuschimmissionen besteht die Notwendigkeit, die Schallabstrahlung der Hauptschallquellen zu begrenzen. Dies erfolgt für das neue Betriebsgebäude durch die Vorgabe von einzuhaltenden Bauschalldämm-Maßen und für die lautesten Einzelschallquellen durch die Vorgabe von nicht zu überschreitenden immissionswirksamen Schalleistungspegeln.

Gemäß TA Lärm Nummer 7.3 sind tieffrequente Geräusche bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen zu vermeiden. Durch die entsprechende Nebenbestimmung wird die Beachtung des Standes der Technik bei der konkreten Umsetzung des Vorhabens in Bezug auf tiefe Frequenzen abgesichert.

Die Verkehrsanbindung des Milchwerkes erfolgt in einem unkritischen Bereich direkt an die Bundesstraße B 187, wo eine Vermischung mit dem übrigen Verkehr gegeben ist. Damit werden entsprechend TA Lärm Nummer 7.4 Absatz 2 keine Schallschutzmaßnahmen zur Minderung des auf öffentlichen Verkehrswegen ablaufenden anlagenbezogenen Verkehrs notwendig.

Andere physikalische Umweltfaktoren (Erschütterungen, Licht, elektromagnetische Felder) besitzen für die Beurteilung des Vorhabens keine Relevanz.

4.6 Arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Die arbeitsschutzrechtlichen Nebenbestimmungen beruhen auf gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmer, hier insbesondere dem § 3 der BetrSichV, § 7 und § 5 Abs. 1, 2 ArbSchG und § 3 Abs. 1 ArbStättV i. V. m. technischen Regeln für Arbeitsstätten sowie Regeln der Technik und bedürfen daher insoweit keiner weiteren Begründung.

4.7 Abfallrecht/Bodenschutz

Abfallrecht

Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind gemäß § 7 Abs. 2 und 4 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) verpflichtet, diese in erster Linie zu verwerten. Die Pflicht zur Verwertung ist einzuhalten, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist. Abfälle, die nicht verwertet werden sind gemäß § 15 KrWG getrennt zu halten und zu behandeln und gemeinwohlverträglich zu beseitigen. Zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen und schadlosen sowie möglichst hochwertigen Verwertung von Bauabfällen haben Erzeuger und Besitzer Abfallfraktionen gemäß § 8 Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) getrennt zu halten, zu lagern, einzusammeln, zu befördern und einer Verwertung bzw. bei gemeinsamer Erfassung einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. (Kapitel III Pkt. 6.1)

Bei dem im Anlagenbetrieb anfallenden Altöl handelt es sich um gefährlichen Abfall im Sinne von § 48 KrWG, welcher in einer geringen Menge anfällt. Nach § 49 Abs. 3 KrWG in Verbindung mit § 24 Abs. 6 Nachweisverordnung (NachwV) besteht auch für Erzeuger von Kleinmengen gefährlicher Abfälle eine obligatorische Registerpflicht. Demnach haben Erzeuger von Kleinmengen gefährlicher Abfälle sowie die Abfallerzeuger, die gefährliche Abfälle einem Einsammler übergeben die Register zu führen, indem sie die für sie bestimmten Ausfertigungen der Übernahmescheine nach Abfallarten getrennt in zeitlicher Reihenfolge geordnet ablegen und damit in die Register einstellen. (Kapitel III Pkt. 6.2)

Auf Verlangen sind der zuständigen Behörde gemäß § 49 Abs. 4 KrWG die Register vorzulegen oder Angaben daraus mitzuteilen. (Kapitel III Pkt. 6.3)
Die Register sind nach § 49 Abs. 5 KrWG mindestens 3 Jahre lang aufzubewahren. (Kapitel III Pkt. 6.4)

Bodenschutz

Bodenschutzrechtliche Belange werden von der geplanten Anlagenänderung insoweit nicht berührt, da keine neue Bodenversiegelung erfolgt und bei einem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb auch nicht mit schädlichen Bodenveränderungen zu rechnen ist. Das Gebäude für die Aufstellung eines Lactose-Wirbelschichttrockners und zweier Lactosemühlen wird auf Flächen errichtet, welche mit Beton befestigt sind, der Hochkonzentrator wird auf einer Fläche errichtet, die mit abzubrechenden Gebäudeteilen überbaut sind.

Infolge der Anlagenerweiterung wird das Abfallaufkommen steigen, nicht ändern werden sich die anfallenden Abfallarten. Bestehende Entsorgungswege werden weiterhin genutzt.

Die Abfallart 02 05 02 – Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung – fällt auf dem Betriebsgelände nicht mehr an, da an anderer Stelle außerhalb des Produktionsbetriebes eine Abwasservorbehandlungsanlage errichtet wurde.

Der anfallende gefährliche Abfall Altöl AVV-Nr. 13 02 05* fällt in einer Menge von ca. 200 l/a an und damit unter die Kleinmengenregelung gemäß § 2 Abs. 2 der NachwV. Die Entsorgung erfolgt ordnungsgemäß über einen Sammelentsorgungsnachweis der Fa. Remondis Industrie Service GmbH & Co. KG.

4.8 Straßenbau/Straßenverkehr

Die Anlage der Antragstellerin befindet sich unmittelbar an der Bundesstraße 187. Die Steigerung der Produktionskapazität selbst hat auf die Bundesstraße keine negativen Auswirkungen. Im Rahmen der Bautätigkeit kann jedoch vorab nicht ausgeschlossen werden, dass mit der Bautätigkeit auf dem Betriebsgelände auch eine Beeinträchtigung des Verkehrsraums erfolgen kann. Ein Antrag auf vorübergehende Verkehrsraumeinschränkung ist dann zwingend erforderlich.

4.9 Betriebseinstellung

Die Anforderungen zur Betriebseinstellung ergeben sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG. Demnach hat die Betreiberin sicherzustellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

Die Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch, Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) unterliegt der Nr. 6.4 c) des Anhanges 1 der Industrieemissionsrichtlinie R 2010/75/EU (IED- Richtlinie) der EU. Hier war zu prüfen, ob die Notwendigkeit der Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes besteht. Die zuständige Bodenschutzbehörde und die zuständige Wasserbehörde haben die Unterlagen unter diesem Gesichtspunkt geprüft und festgestellt, dass die Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes nach § 4a Abs. 4 der 9. BImSchV i.V.m. § 10 Abs. 1a BImSchG nicht erforderlich ist.

5 **Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf § 52 Abs. 4 Satz 1 BImSchG sowie auf den §§ 1, 3, 5 und 14 des Verwaltungskostengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA)

Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid.

6 **Anhörung gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m. § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)**

Über die beabsichtigte Entscheidung ist die Antragstellerin am 01.03.2016 informiert worden. Gleichzeitig erhielt sie die Gelegenheit zur Äußerung nach § 28 Abs. 1 VwVfG.

Mit Schreiben vom 14.03.2016 hat die Antragstellerin wie folgt Stellung genommen:

- zu Kapitel III Pkt. 2.3.1

Im Pkt. 2.3.1 wird die Benennung eines Bauleiters gefordert. Da für einzelne Teilbereiche separate Bauleiter vorgesehen seien, wird gebeten, mehrere Bauleiter benenne zu dürfen.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Gegenüber der Behörde ist ein Bauleiter oder eine Bauleiterin zu benennen. Der Bauleiter oder die Bauleiterin hat darüber zu wachen, dass die Baumaßnahme entsprechend den öffentlich-rechtlichen Anforderungen durchgeführt wird, und die dafür erforderlichen Weisungen zu erteilen. Er oder sie hat im Rahmen dieser Aufgabe auf den sicheren bautechnischen Betrieb der Baustelle, insbesondere auf das gefahrlose Ineinandergreifen der Arbeiten der Unternehmen, zu achten. Die Verantwortlichkeit der Unternehmer und Unternehmerinnen bleibt unberührt (§ 55 Abs. 1 BauO LSA).

Gemäß § 55 Abs. 2 BauO LSA muss der Bauleiter oder die Bauleiterin über die für seine oder ihre Aufgabe erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Verfügt er oder sie auf Teilgebieten nicht über die erforderliche Sachkunde, so sind geeignete Fachbauleiter oder Fachbauleiterinnen heranzuziehen. Diese treten insoweit an die Stelle des Bauleiters oder der Bauleiterin. Der Bauleiter oder die Bauleiterin hat seine oder ihre Tätigkeit mit der Tätigkeit der Fachbauleiter oder Fachbauleiterinnen und deren Tätigkeit untereinander abzustimmen.

Die Benennung von Fachbauleitern für einzelne Bereiche ist neben der Benennung eines Gesamtbauleiters gemäß § 55 Abs. 2 BauO LSA möglich. Eine Änderung der Nebenbestimmung war nicht erforderlich.

- zu Kapitel III Pkt. 4.1.1

Die Begriffe „Abgase“ und „Trocknung“ sollen durch die Begriffe „Abluft“ und „Sprühturm“ ersetzt werden.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Mit der beantragten Änderung der o.g. Begriffe sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Die Begriffe in der Nebenbestimmung wurden geändert.

- zu Kapitel III Pkt. 4.1.6

Im Schreiben des LVvA vom 14.07.2005 Az.: 402.11.6/44216/D3088 ist für die Dampfkesselanlage eine Messung durch eine Fachfirma z.B. bei der Brennwartung vorgesehen. Statt der im Bescheid festgeschriebenen Kontrolle durch den Bezirksschornsteinfegermeister solle die Messung der Fachfirma, wie bisher beibehalten werden.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Die Anlage unterliegt aufgrund ihrer Kapazitäten nunmehr den neuen Anforderungen der IE-Richtlinie 2010/75 der EU. Diesbezügliche Anforderungen an die Anlage sind somit darauf abzustellen und ggf. neu zu regeln. Eine Messung durch die Fachfirma, die auch die Wartung durchführt entspricht nicht diesen gesetzlichen Vorgaben, da hier die Messung nicht durch einen unabhängigen Sachverständigen erfolgen würde. Abweichend von der Messung durch den Bezirksschornsteinfegermeister ist deshalb lediglich die Anerkennung einer Messung durch eine nach § 28 BImSchG zugelassene Messstelle möglich.

Die Nebenbestimmung wurde entsprechend neu formuliert.

- zu Kapitel III Pkt. 4.1.10

Bzgl. der Gestaltung der Messplätze und der Probenahme und Messdurchführung solle von der Anwendung der DIN EN 15259 und DIN EN 13284-1 und den einschlägigen VDI Normen abgewichen werden, sofern die Qualität der Messergebnisse nicht beeinträchtigt wird, da es sich beim Luftherhitzer des Sprühturms, der Ablufführung des Sprühturms und der bestehenden Absackung um Bestandsanlagen handelt, die nicht oder nur eingeschränkt umgebaut werden können.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Im Zuge des Inkrafttretens der DIN EN 15259 ergab sich, dass die bei bestehenden Anlagen bereits vorhandenen Probenahmestellen, die zuvor der bis dato geltenden VDI 4200 entsprachen, diese nicht immer oder nur mit einem unverhältnismäßig hohem Aufwand angepasst werden konnten. Über eine erhöhte Messpunkanzahl oder ein geändertes Messnetz besteht jedoch die Möglichkeit eine adäquate Messqualität zu erreichen. Die ist an den beiden Quellen in der Vergangenheit bereits praktiziert und auch vom Landesamt für Umweltschutz anerkannt worden, so dass diese Methodik beibehalten werden kann. Dies gilt jedoch nur für die bereits bestehenden Quellen. Alle neu hinzukommenden Quellen sind nach der DIN EN 15259 einzurichten.

Die Nebenbestimmung wurde entsprechend ergänzt.

- zu Kapitel III Pkt. 4.1.11

Auf die Durchführung von Emissionsmessungen an der Absackanlage solle verzichtet werden, da bisher noch keine Messungen gefordert waren und bei der vorgesehenen Erweiterung der Käserei (separates Genehmigungsverfahren) vorgesehen ist, die Absackanlage zurück zu bauen und eine gänzlich neue Absackanlage zu errichten.

Die Anmerkung wurde mit folgendem Ergebnis von der Fachbehörde geprüft:

Die Anlagenerweiterung erhöht auch die Anlagenkapazität der bestehenden Absackung, die damit erstmalig eine messtechnische Nachweisführung für die Prüfung der Wirksamkeit des Filters erforderlich macht.

Über die Möglichkeit im Zuge des Ergebnisses generell eine Befreiung von Wiederholungsmessungen zu erwirken, bzw. eine zeitliche Verschiebung der Messung zu beantragen wird in Kapitel V Pkt. 5 hingewiesen.

Die Nebenbestimmung bleibt unverändert.

- zu Kapitel III Pkt. 4.2.1

Die Forderung der Einhaltung eines Schalldämmmaßes von 35 dB(A) für das Tor im neu zu errichtenden Gebäude solle entfallen, da entgegen den Angaben in der Geräuschimmissionsprognose, in den später erstellten Bauunterlagen kein Tor mehr vorgesehen ist. An der Stelle des Tores ist eine massive Wand vorgesehen, so dass zu erwarten sei, dass sich die Situation schalltechnisch günstiger gestalten werde.

Die Anmerkung wurde von der Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Da das Tor im Gebäude des Wirbelschichtrockners wegfällt, besteht kein Erfordernis, an der schalltechnische Anforderungen festzuhalten. Die Nebenbestimmung wurde entsprechend geändert.

- zu Kapitel III Pkt. 4.2.2

Es wird vorgeschlagen den Punkt 4.2.2 um folgenden Passus zu ergänzen:

„Eine Nichteinhaltung der o.g. maximal zulässigen Schalleistungspegel für Zu- und Abluft ist dann irrelevant, wenn nachgewiesen wird, dass die an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufenen Beurteilungspegel des BMI Werkes Jessen im veränderten Betriebszustand die dort zulässigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten.“

Die Anmerkung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

Der von der Antragstellerin vorgeschlagenen Formulierung kann ohne jegliche Begrenzung von Überschreitungen der Schalleistungspegel nicht gefolgt werden. Nach den vorliegenden Prognosen, insbesondere Gutachten ECO 15050 vom 24.07.2015, betragen die Immissionsbeiträge am kritischsten Immissionsort „Wohnhaus Alte Gorsdorfer Straße 9“ für die Abluft und Zuluft des Wirbelschichtrockners und Lactosemühle 32,3, 30,5 bzw. 28,5 dB(A), in Summe somit 35,5 dB(A). Um den gemäß TA Lärm für die Summe aller Lärmquellen (Milch/Molke und Käserei) geltenden Nachtrichtwert von 45 dB(A) einhalten zu können, sind bei einem Anteil der anderen Schallquellen von 43,9 dB(A)

(prognostizierte Gesamtbelastung von 44,5 dB(A) minus 35,5 dB(A) = 43,9 dB(A)) bestenfalls um 3 dB(A) erhöhte Schallleistungspegel möglich. Dies entspricht der heranziehbaren Toleranzgrenze der DIN 24166 für die Genauigkeitsklasse 1.

Die Nebenbestimmung wurde um die Festlegung der Toleranzgrenze und der Genauigkeitsklasse ergänzt

- zu Kapitel III Pkt. 5.4

Vom in Pkt. 5.4 festgelegten Tageslichtquotienten bzw. vom festgeschriebenen Verhältnis lichtdurchlässiger Fläche zu Raumgrundfläche solle aus Gründen der Hygiene, der Produktsicherheit und des Schallschutzes abgewichen werden.

Im Vergleich zu glatten gefliesten Wänden stellten Fenster Unregelmäßigkeiten/Unebenheiten dar, die sich schlecht auf die Reinigbarkeit des Hygienebereiches auswirken. Bei Glasfenstern bestehe das Risiko des Bruchs, wodurch gefährliche Splitter ins Lebensmittel gelangen könnten. Fenster besitzen außerdem ein geringeres Schalldämmmaß als massive Wände.

Das Fehlen von natürlichem Licht solle stattdessen mit ausreichend künstlichem Licht kompensiert werden.

Außerdem befänden sich in den neuen Gebäuden für Wirbelschichttrockner und Hochkonzentrator keine ständigen Arbeitsplätze.

Die Anmerkung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

In der mit Datum vom 05.04.2016 von der Antragstellerin vorgelegten Arbeitsbeschreibung wurde deutlich gemacht, dass nur Kontrollgänge von etwa 10 Minuten durchgeführt werden und die Arbeitnehmer in den anderen Bereichen mit ausreichend Tageslicht versorgt werden.

Nur betriebstechnische Besonderheiten können eine Nichtanwendung bestimmter Anforderungen begründen.

Wendet der Arbeitgeber die Regeln und Erkenntnisse des Arbeitsstättenrechts nicht an, muss er durch andere Maßnahmen die gleiche Sicherheit und den gleichen Gesundheitsschutz der Beschäftigten erreichen.

Diese Begründung liegt jetzt vor.

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist vom Arbeitgeber zu entscheiden, welche Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz der Beschäftigten durchgeführt werden müssen. Wenn die Forderung nach ausreichendem Tageslicht auf Grund spezifischer betriebstechnischer Anforderungen nicht einzuhalten ist, sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung andere Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes vorzugeben. Eine andere Maßnahme besteht in der Einrichtung und Nutzung von Pausenräumen mit hohem Tageslichteinfall in Verbindung mit einer geeigneten Pausengestaltung.

Eine entsprechende Gefährdungsbeurteilung wurde vorgelegt.

Der ursprüngliche Punkt 5.4 wurde gestrichen. Die Nummerierung verschiebt sich dem entsprechend.

- zu Kapitel III Pkt. 5.7

Von den in Pkt. 5.7 festgelegten Rutschhemmklassen solle dahingehend abgewichen werden, dass lediglich Rutschhemmklassen von „9 oder höher“ gefordert werden, da die bisher festgelegten Forderungen aus hygienischer Sicht nicht erfüllt werden könnten, da höhere Rutschhemmklassen durch höhere Rauigkeit erreicht würden und dies zu einer schlechteren Reinigbarkeit führe.

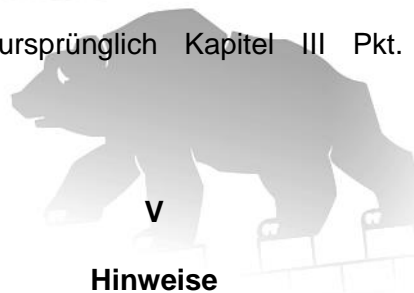
Die Anmerkung wurde durch die Fachbehörde mit folgendem Ergebnis geprüft:

In der mit Datum vom 05.04.2016 vorgelegten Arbeitsbeschreibung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Bereichen nur mit Trockenprodukten umgegangen wird. Die Forderungen R 12 galt für die Frischmilchverarbeitung in Milchbe- und Verarbeitungsbetrieben.

In Analogie zur Tabelle im Anhang 2 der ASR A1.5/1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“, erfolgte die Zuordnung nach einer Bewertungsgruppe.

Die **R-Gruppe** ist ein Maßstab für den Grad der Rutschhemmung auf der Grundlage des mittels des in Anhang 1 der ASR A1.5/1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“, beschriebenen Verfahrens ermittelten mittleren Neigungswinkels. Bodenbeläge werden in Abhängigkeit von ihrer Rutschhemmung in fünf R-Gruppen (von R 9 bis R 13) unterteilt, wobei Bodenbeläge mit der R-Gruppe R 9 den geringsten und mit der R-Gruppe R 13 den höchsten Anforderungen an die Rutschhemmung genügen. Bei Einhaltung der Technischen Regeln kann der Arbeitgeber insoweit davon ausgehen, dass die entsprechenden Anforderungen der Verordnungen erfüllt sind. (§§ 3 Abs. 1 und 3a Abs. 1 ArbStättV und Ziffer. 1.5, Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 3.8; Ziffer 4 Abs.1; Ziffer 6 Abs.1 und Anhang 2 der ASR A1.5/1.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fußböden“)

Die Nebenbestimmung (ursprünglich Kapitel III Pkt. 5.7, jetzt Pkt.5.6 wird antragsgemäß geändert.



Hinweise

1. Bauordnungsrechtliche Hinweise

- 1.1 Der Baubeginn ist gemäß § 71 Abs. 8 BauO LSA der Bauaufsichtsbehörde und den mit der bautechnischen Überwachung beauftragten Prüferingenieuren für Standsicherheit und für Brandschutz mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Hinsichtlich der noch ausstehenden bauaufsichtlichen Prüfung bautechnischer Nachweise wird darauf hingewiesen, dass durch diese Prüfung sowie auch durch Mängel in den Nachweisen eventuell Verzögerungen in Bezug auf einen geplanten Baubeginn eintreten können. Diese noch notwendige Prüfung ist bei der Bauablaufplanung zu berücksichtigen. Ebenso können sich aus dem Ergebnis der bauaufsichtlichen Prüfung nachträgliche Anforderungen an die Bauausführung bzw. den Anlagenbetrieb ergeben, die der Genehmigung dann über einen kostenpflichtigen Bescheid über nachträgliche Auflagen beigegeben werden.
- 1.3 Die auf Grund § 3 Abs. 3 BauO LSA im MBI. LSA Nr. 45/2014 vom 15.12.2014 als Technische Baubestimmungen bekannt gegebenen Normen gelten als allgemein anerkannte Regeln der Technik und sind bei der Ausführung der Baumaßnahme zu beachten,

- 1.4 Für die Baubeginnanzeige, die Benennung des Bauleiters und für die Anzeige über die beabsichtigte Nutzungsaufnahme sind die von der obersten Bauaufsichtsbehörde durch öffentliche Bekanntmachung des MLV vom 25. 8. 2014 – 24-24213-1 (MBI, LSA Nr. 30 vom 10.09.2014 S. 423 ff) eingeführten Vordrucke zu verwenden. Diese liegen der Baugenehmigung bei und sind weiterhin auch über das Landesportal <http://www.mlv.sachsen-anhalt.de/service/formulare/> abrufbar und können elektronisch ausgefüllt, ausgedruckt sowie gespeichert werden. Die Zusendung muss mit Hinweis auf § 58 Abs. 3 BauO LSA jedoch schriftlich erfolgen.

2. Denkmalschutzrechtlicher Hinweis

Bei der Bauausführung ist auf die Einhaltung der gesetzlichen Meldepflicht im Falle unerwartet freigelegter archäologischer Funde oder Befunde zu achten. Gemäß § 9 Abs. 3 DenkmSchG LSA sind Bodenfunde und die Fundstelle „bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen und vor Gefahren für die Erhaltung der Bodenfunde zu schützen“.

3. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise

- 3.1 Für jede Baustelle, auf der Arbeitnehmer mehrerer Arbeitgeber beschäftigt werden (tätig werden von Beschäftigten mehrerer Arbeitgeber liegt dann vor, wenn absehbar ist, dass Beschäftigte von mindestens zwei Arbeitgebern gleichzeitig oder nacheinander auf der Baustelle Arbeiten verrichten), ist durch den Bauherrn ein oder mehrere Sicherheits- und Gesundheitsschutzkoordinatoren, sowohl für die Planung der Ausführung als auch für die Ausführung des Bauvorhabens zu bestellen. Der Koordinator für die Planung der Ausführung hat einen Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGePlan) und eine Unterlage für spätere Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten auszuarbeiten. Die Erstellung eines SiGePlanes ist dann erforderlich, wenn gefährliche Arbeiten nach Anlage 2 der Baustellenverordnung durchgeführt und/oder das Kriterium einer Vorankündigung erfüllt wird. Eine Vorankündigung der Baustelle, 14 Tage vor Baubeginn, ist immer dann notwendig, wenn die Bauarbeiten mehr als 30 Arbeitstage dauern und mehr als 20 Arbeitnehmer gleichzeitig tätig werden oder der Umfang der Arbeiten voraussichtlich 500 Personentage (ein Personentag umfasst die Arbeitsleistung einer Person über eine Arbeitsschicht) überschreitet.
(Baustellenverordnung (BaustellV) in Verbindung mit erlassenen RAB 01, 25, 10, 30, 31, 32 und 33)

- 3.2 Maschinen dürfen nach dem Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz - ProdSG) nur in den Verkehr gebracht werden, wenn es bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung die Sicherheit und Gesundheit von Personen nicht gefährdet. Benutzte Produkte müssen mit einer CE-Kennzeichnung sichtbar, lesbar und dauerhaft auf dem Produkt oder seinem Typenschild versehen sein. Falls die Art des Produkts dies nicht zulässt oder nicht rechtfertigt, muss die CE-Kennzeichnung auf der Verpackung angebracht sowie auf den Begleitunterlagen, sofern entsprechende Unterlagen vorgeschrieben sind, vorhanden sein. Dem Produkt muss neben der CE-Kennzeichnung eine Konformitätsbescheinigung beigelegt sein. Produkte mit GS-Zeichen dürfen nur verwendet werden, wenn ihm von der GS-Stelle eine Bescheinigung nach § 21 Absatz 2 ausgestellt wurde. Dem Produkt oder Maschine muss eine Betriebsanleitung in deutscher Sprache beigelegt sein.
(Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt [Produktsicherheitsgesetz – ProdSG] in Verbindung mit Neunter Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung - 9. ProdSV)

3.3 Bei der Beurteilung der Arbeitsbedingungen nach § 5 des ArbSchG hat der Arbeitgeber festzustellen, ob die Beschäftigten Lärm oder Vibrationen ausgesetzt sind oder ausgesetzt sein könnten. Ist dies der Fall, hat er alle hiervon ausgehenden Gefährdungen für die Gesundheit und Sicherheit der Beschäftigten zu beurteilen. Dazu hat er die auftretenden Expositionen am Arbeitsplatz zu ermitteln und zu bewerten. Der Arbeitgeber kann sich die notwendigen Informationen beim Hersteller oder Inverkehrbringer von Arbeitsmitteln beschaffen. Lässt sich die Einhaltung der Auslöse- und Expositionsgrenzwerte nicht sicher ermitteln, hat er den Umfang der Exposition durch Messungen festzustellen. Entsprechend dem Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber Schutzmaßnahmen nach dem Stand der Technik festzulegen.

(§ 3 Abs. 1 ArbStättV und Ziffer 3.7 Satz 1 und 2 Anhang zur ArbStättV in Verbindung mit der Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen [Lärm- und Vibrations- Arbeitsschutzverordnung] [LärmVibrationsArbSchV])

3.4 Zur Informationsermittlung ist ein Verzeichnis aller im Unternehmen ermittelten Gefahrstoffe anzulegen (z.B. Reinigungsmittel).

Das Verzeichnis muss mindestens folgende Angaben enthalten:

1. Bezeichnung des Gefahrstoffes,
2. Einstufung des Gefahrstoffes oder Angabe der gefährlichen Eigenschaften,
3. Mengenbereiche des Gefahrstoffes im Betrieb,
4. Arbeitsbereiche, in denen mit dem Gefahrstoff umgegangen wird.

Die Angaben können schriftlich festgehalten oder auf elektronischen Datenträgern gespeichert werden.

Das Verzeichnis ist bei wesentlichen Änderungen fortzuschreiben und mindestens einmal jährlich zu überprüfen.

Es ist kurzfristig verfügbar aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

(§ 6 Abs. 10 GefStoffV)

3.5 Den Beschäftigten sind schriftliche Betriebsanweisungen (Laugen, Säuren, Reinigungsmittel) im Sinne von § 14 GefStoffV zugänglich zu machen, die der Gefährdungsbeurteilung Rechnung trägt und mindestens Informationen über auftretende Gefahrstoffe, Vorsichtsmaßnahmen und Schutzmaßnahmen sowie Maßnahmen bei Betriebsstörungen, Unfällen und Notfällen enthält. (§§ 5,6 ArbSchG, § 3 BetrSichV, §§ 6 und 14 GefStoffV und § 3 ArbStättV)

3.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist fachkundig festzustellen, welche Maßnahmen des Arbeitsschutzes erforderlich sind. Insbesondere sind Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu bestimmen. Vor Inbetriebnahme müssen die Unterlagen vorliegen, die das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung, die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes und das Ergebnis ihrer Überprüfung enthalten.

(§§ 5,6 ArbSchG, § 3 Abs. 1 ArbStättV, § 3 BetrSichV, § 6 GefStoffV, § 8 Biostoffverordnung [BioStoffV])

3.7 Gemäß § 14 Abs. 2 BetrSichV, sind elektrische Anlagen und Betriebsmittel überprüfungspflichtig. Vom Unternehmer sind die Fristen so zu regeln, dass entstehende Mängel, mit denen gerechnet werden muss, rechtzeitig festgestellt werden. Dabei gelten folgende Fristen als Richtwerte:

-Elektrische Anlagen und ortsfeste elektrische Betriebsmittel

- vor erster Inbetriebnahme
- sonst alle 4 Jahre

- **Fehlerstrom- und Fehlerspannungs-Schutzeinrichtungen**
 - bei stationären Anlagen alle sechs Monate

- **nicht ortsfeste elektrische Betriebsmittel**
 - aller 6 Monate, mindestens jedoch alle 12 Monate
[bei Einsatz von Fehlerstromschutzschaltern $\leq 0,03$ A können die Prüffristen verlängert werden]

(§ 3 Abs. 1 ArbSchG und § 14 Abs. 2 und 7 BetrSichV in Verbindung mit Abschnitt 3.4, 3.5 und Tabelle 2 der [TRBS] 1201 Technische Regeln für Betriebssicherheit „Prüfungen von Arbeitsmitteln und überwachungsbedürftigen Anlagen“)

- 3.8** Türen im Verlauf von Fluchtwegen oder Türen von Notausgängen müssen sich von innen ohne besondere Hilfsmittel jederzeit leicht öffnen lassen.
Die Rettungswege und Notausgänge sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
Für die Kennzeichnung sind Rettungszeichen nach Tabelle 1 der ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten, „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu verwenden.
(§ 4 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit der ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ und ASR A 2.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“)
- 3.9** Für die Arbeitsstätte ist der Flucht- und Rettungsplan den neuen Gegebenheiten anzupassen und an geeigneter Stelle in der Arbeitsstätte auszulegen oder auszuhängen. In angemessenen Zeiträumen ist entsprechend dem Plan zu üben, wie sich die Arbeitnehmer im Gefahr- und Katastrophenfall in Sicherheit bringen bzw. wie sie gerettet werden können.
(§ 4 Abs. 4 ArbStättV in Verbindung mit Ziffer 9 Abs.1 der ASR A 2.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Fluchtwege und Notausgänge; Flucht- und Rettungsplan“)
- 3.10** In den Arbeitsstätten müssen die zur Ersten Hilfe erforderlichen Mittel vorhanden sein (Verbandskasten nach DIN 13 169).
Der Aufbewahrungsort ist mit einem Hinweisschild zu kennzeichnen.
(§ 4 Abs. 5 ArbStättV siehe ASR A 4.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Erste Hilfe Räume; Mittel und Einrichtungen zur Erste Hilfe“)
- 3.11** Zum Löschen von Bränden sind Feuerlöscheinrichtungen der Art und Größe des Betriebes entsprechend bereitzustellen und gebrauchsfähig zu erhalten. Die Anzahl ist zu ermitteln.
Für die Kennzeichnung sind Rettungszeichen nach Tabelle 1 der ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ zu verwenden.
(§ 4 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit ASR A 1.3 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung“ siehe auch ASR A 2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“)
- 3.12** Die Feuerlöscher sind regelmäßig mindestens alle 2 Jahre prüfen zu lassen.
Die Prüfvermerke sind an den Feuerlöschern anzubringen.
(§ 4 Abs. 3 ArbStättV in Verbindung mit § 14 Abs. 2 und 7 BetrSichV, siehe auch Ziffer 6.3.2 Abs. 1 der ASR A 2.2 Technische Regeln für Arbeitsstätten „Maßnahmen gegen Brände“)

4 Bodenschutz-, Abfallrechtliche Hinweise

4.1 Bodenaushub (außer Mutterboden), der bei den Bau- und Abbrucharbeiten anfällt und nicht auf dem Baugrundstück selbst verwertet werden kann, ist Abfall, der nachweislich einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen ist. Die Ablagerung von Bodenaushub außerhalb einer dafür zugelassenen Anlage stellt einen Verstoß gegen § 28 KrWG dar.

Über den Verbleib des Bodenaushubmaterials ist bei Entsorgung außerhalb des Baugrundstückes ein Register zu führen, das der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde unter Angabe der angefallenen Menge und des Entsorgungsweges (Ort der Verwertung bzw. Name des Verwerterers) spätestens bis zum Abschluss der Bauarbeiten vorzulegen ist.

4.2 Die Entsorgung aller im laufenden Betrieb anfallenden Abfälle hat unter Einhaltung der Bestimmungen des KrWG und der dazu erlassenen Verordnungen wie NachwV, AltöIV, Verpackungsverordnung (VerpackV) u.a.) zu erfolgen.

5 Immissionsschutzrechtliche Hinweise

5.1 Bei einer deutlichen Unterschreitung des Grenzwertes in Kapitel III Pkt. 4.1.4 im Zuge der Erstmessungen, wird auf die Möglichkeit einer Befreiung auf Antrag gemäß TA Luft 5.3.2.1 verwiesen.

5.2 Auf die Möglichkeit eine terminliche Verschiebung von Messungen zu beantragen wird hingewiesen.

6 Zuständigkeiten

Aufgrund von § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i.V.m.

- Verordnung über die Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO),
- den § 12 Wassergesetz Sachsen-Anhalt (WG LSA),
- der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO)
- den §§ 32, 33 Abfallgesetz Sachsen-Anhalt (AbfG LSA),
- der Abfallzuständigkeitsverordnung (AbfZustVO),
- der Arbeitsschutzzuständigkeitsverordnung (ArbSchZustVO),
- den §§ 1, 19 und 32 Brandschutzgesetz (BrSchG)
- dem § 6 Nr. 1 Buchstabe n und Nr. 2 ZustVO SOG

sind für die Überwachung der Änderung und des Betriebes der Anlage folgende Behörden zuständig:

- a) das Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt als
 - obere Immissionsschutzbehörde,
 - obere Verbraucherschutzbehörde,
 - obere Naturschutzbehörde
- b) das Landesamt für Verbraucherschutz, Dez. 54 Gewerbeaufsicht Ost, für die technische Sicherheit und den Arbeitsschutz,
- c) der Landkreis Wittenberg als,
 - untere Abfallbehörde,

- untere Brandschutzbehörde (Amt für Brand-, Katastrophenschutz und Rettungswesen)
- untere Wasserbehörde
- untere Naturschutzbehörde
- untere Denkmalschutzbehörde
- für die Überwachung und Wahrnehmung der bauaufsichtlichen Aufgaben und Befugnisse nach § 59 BauO LSA

VI

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) erhoben werden.

Im Auftrag

Benedix

Anlage 1

Antragsunterlagen

Auf folgende Antragsunterlagen wird Bezug genommen:
Antrag der Firma Bayerische Milchindustrie e.G. Klötzlmüllerstraße 140 84034 Landshut auf wesentliche Änderung einer Anlage zur Behandlung oder Verarbeitung von Milch Milcherzeugnissen oder Milchbestandteilen mit einer Kapazität der Einsatzstoffe von 903 t/d (Anlage zur Trocknung von Milch/Molke) durch die Erhöhung der Kapazität der Eingangsstoffe auf 2 000 t/d, die Errichtung eines zweiten Hochkonzentrators, die Errichtung eines Lactose-Wirbelschichttrockners, die Errichtung zweier Lactosemühlen, die Erweiterung der Umkehrosroseanlage, die Erweiterung der Ultrafiltrationsanlage und die Versetzung des Kühlturms am Standort Jessen (Elster).

Kapitel	Bezeichnung der Unterlage	Formular-Nr.	Blattzahl
	Ordner I		
1.0	Allgemeine Angaben		
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	0	5
	Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 25.08.2015 (Posteingang 02.09.2015)	1	3
	Wesentliche Änderung nach § 16 BImSchG	1a	2
	Kurzbeschreibung		4
	Auszug aus topographischer Karte Maßstab 1 :25 000		1
	Übersichtsplan vom 13.07.2015		1
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Maßstab 1 : 2000 vom 01.07.2015		1
	Auszug aus dem Flächennutzungsplan Stadt Jessen (Elster)		1
2.0	Angaben zur Anlage und zum Anlagenbetrieb		
	Betriebseinheiten	2.2	1
	Ausrüstungsdaten	2.3	17
	Betriebsbeschreibung		9
	Maschinenaufstellungsplan (Ist – Zustand)		2
	Maschinenaufstellungsplan (Plan - Zustand)		1
	Maschinenaufstellungsplan /Schnitte (Wirbelschichttrockner/Lactose-Mühlen)		1
	Neuer Hochkonzentrator Grundriss / Schnitte		1
	Nutzungsänderung/Neubau Sozialbereich Grundriss/ Schnitte		1
	Verfahrensbeschreibung		12
	Fließbild 1 ist-Stand vom 03.03.2015		1
	Fließbild 2 plan-Stand vom 09.03.2015		1
	Auflistung gemeinsam genutzte Anlagenbestandteile (Trocknung und Frischkäse)		1
3.0	Stoffe/Stoffdaten/Stoffmengen		
	Fließbild 3 (Stoffstrom) ist-Stand vom 30.03.2015		1
	Fließbild 4 (Stoffstrom) plan-Stand vom 30.03.2015		1
	Gehandhabte Stoffe	3.1a	6

	Stoffliste, Lageranlagen	3.1b	7
	Stoffidentifikation	3.2	4
	Sicherheitsdatenblätter		157
	Physikalische Stoffdaten	3.3	5
	Sicherheitstechnische Stoffdaten	3.4	5
	Gefahrstoffe/biologische Arbeitsstoffe	3.5	5
4.0	Emissionen und Immissionen		
	Beschreibung Emissionen / Immissionen		3
	Luftbild Emissionsquellenplan		1
	Emissionsquellen	4.1a	1
	Emissionen	4.1b	1
	Abgas-/Abluftreinigung	4.1c	1
	Bericht über die Durchführung von Emissionsmessungen an einem Sprühtrockner Öko – control GmbH 06847 Dessau-Roßlau vom 15.08.2014		10
	Beschreibung Schallquellen		3
	Schalltechnisches Gutachten ECO AKUSTIK 39179 Barleben vom 24.07.2015		64
5.0	Anlagensicherheit		
	Angaben zum Anwendungsbereich der Störfallverordnung (12. BImSchV)	5.1	1
6.0	Wasserwirtschaft		
	Lageranlagen für wassergefährdende feste Stoffe/feste Abfälle	6.1a	1
	Lageranlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe/flüssiger Abfälle	6.1b	2
	Anlagen zum Abfüllen/Umschlagen von wassergefährdenden flüssigen Stoffen	6.1c	1
	Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (Zulassungsnummer Z-40.21-10) Zylindrische Flachbodenbehälter vom 13.11.2012		10
	Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender flüssiger Stoffe	6.1e	2
	Abnahmeprotokoll Feuerlöschbrunnen vom 06.11.2013 Brunnenbau und Sanitärinstallation Dieter Wurbs 06895 Bülzig		2
7.0	Abfall		
	Anfallart und vorgesehene Entsorgung	7.1	9
8.0	Abwasser		
	Abwasser-Anfall/Behandlung/Ableitung	8	1
	Beschreibung der Wasser- und Abwasserwirtschaft		3
	Bestätigung Wasser- und Abwasserzweckverband „Elbe-Elster-Jessen“ zur Abwassereinleitung in die Kläranlage Jessen vom 31.07.2015		2
9.0	Arbeitsschutz		
	Allgemeine Angaben zum Arbeitsschutz		1
	Angaben zum Arbeitsschutz	9	4
	Gefährdungsbeurteilung		6
	Flucht- und Rettungsplan		1
10.0	Brandschutz		
	Brandschutzmaßnahmen	10	3

11.0	Wärmenutzung		
	Allgemeine Angaben		1
	Fachkonzept f.d. Bayerische Milchindustrie e.G. f.d. Werk Jessen Institut für Energietechnik IfE GmbH 92224 Amberg vom 19.03.2015		12
12.0	Eingriffe in Natur und Landschaft		
	Allgemeine Angaben		1
13.0	Angaben zur Prüfung der Umweltverträglichkeit		
	Feststellung der Verpflichtung zur Durchführung einer UVP	13	1
	Prüfschema für Einzelfalluntersuchung nach § 3c Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)		6
14.0	Betriebseinstellung		
	Allgemeine Angaben		1
	Anlagendokumentation		
	Allgaier Process Technology GmbH Wirbelschichttrocknungsanlage		26
	Hosokawa Alpine Aktiengesellschaft Mahlanlage für Lactose		13
	SPX Flow Technology Rosista GmbH Hochkonzentrator 2		49
	LTH Dresden Erweiterung RO Anlage (Umkehrosroseanlage)		16
	Erweiterung Ultrafiltrationsanlage		5
	Ordner II		
	Bauunterlagen		
	Inhaltsangabe		1
	Antrag auf Baugenehmigung vom 25.08.2015		3
	Erklärung zur Vorwegnahme der Prüfung des Standsicherheitsnachweises		1
	Erklärung zur Vorwegnahme der Prüfung des Brandschutznachweises		1
	Auszug aus Genossenschaftsregister Amtsgericht Landshut vom 27.05.2015		2
	Bauherrenenerklärung, Verzicht auf Entscheidungsfrist gemäß § 68 Abs. 4 Satz 1 BauO LSA vom 28.08.2015		1
	Bestätigung Eintragung in Bayerische Architektenkammer für Herrn Klaus Damovsky vom 29.07.2015		1
	Baubeschreibung		5
	Baubeschreibung (Gewerbliche Anlagen)		4
	Antrag auf Abweichung (Überdeckung von Abstandsflächen)		2
	Anzeige der Beseitigung von Anlagen /Abbruch		2
	Erklärung zum Kriterienkatalog		2
	Auszug aus dem Geobasisinformationssystem Maßstab 1 : 2000 vom 01.07.2015		1
	Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 01.07.2015		6
	Wirbelschichttrockner Lageplan mit Gebäudeeintrag Maßstab 1 : 500 vom 19.10.2015		1
	Wirbelschichttrockner Grundriss Erdgeschoss, Schnitte Maßstab 1 : 100 vom 19.10.2015		1

	Wirbelschichttrockner Grundriss 1. Obergeschoss, Schnitte Maßstab 1 : 100 vom 25.08.2015		1
	Wirbelschichttrockner Grundriss 2. Obergeschoss, Ansichten Maßstab 1 : 100 vom 25.08.2015		1
	Hochkonzentrator Lageplan mit Gebäudeeintrag Maßstab 1 : 500 vom 20.10.2015		1
	Hochkonzentrator Abbruch Maßstab 1 : 500 vom 19.10.2015		1
	Hochkonzentrator Grundriss Erdgeschoss, Schnitte, Ansichten Maßstab 1 : 100 vom 19.10.2015		1
	Nutzungsänderung vom Kompressorraum zum Umkleidebereich Lageplan mit Gebäudeeintrag Maßstab 1 : 500 vom 19.10.2015		1
	Nutzungsänderung vom Kompressorraum zum Umkleidebereich Grundriss Erdgeschoss, Ansichten, Schnitte Maßstab 1 : 100 vom 19.10.2015		1
	Funktionsbeschreibung Kühlturm		4
	Statistik der Baugenehmigungen		4
	Berechnungen zum Bauantrag		3
	Nachgereichte Unterlagen		
	Explosionsschutzkonzept HOSOKAWA ALPIN Aktiengesellschaft Landshut vom 05.10.2015 (Posteingang 12.10.2015)		7
	ALLGAIER Process Technology GmbH Vorschlag für Explosionstechnisches Sicherheitskonzept (Posteingang 12.10.2015)		16
	Ergänzung zum Schalltechnischen Gutachten ECO AKUSTIK 39179 Barleben vom 16.10.2015 (Posteingang 19.10.2015)		3
	Brandschutznachweis Ingenieurbüro BOLLINGER 89129 Langenau vom 20.10.2015 (Posteingang 30.10.2015)		61
	Statik Hochkonzentrator SPX Flow Technology Danmark A/S vom 27.01.2016 (Posteingang 29.01.2016)		351
	Antrag zur Nachreichung der Statiken für den Hygienegang zum Wirbelschichttrocknergebäude und dem Umkleidebereich vom 11.02.2016		1
	Zustimmung zum Auflagenvorbehalt gemäß § 12 Abs. 2a BImSchG vom 22.02.2016		1

Anlage 2

Rechtsquellenverzeichnis

Abf ZustVO – Zuständigkeitsverordnung für das Abfallrecht (AbfZustVO) vom 06. März 2013 (GVBl. LSA S. 107), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 610, 612)

AltholzVO - Verordnung über die Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (AltholzVO) vom 15. August 2002 (BGBl. I S. 3302), zuletzt geändert durch Artikel 96 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)

AltöIV - Altölverordnung (AltöIV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 2002 (BGBl. I S. 1368), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 14 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 250)

ArbSchG - Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz – ArbSchG) vom 07. August 1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 427 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1537)

ArbSch-ZustVO Zuständigkeitsverordnung für das Arbeitsschutzrecht (ArbSch-ZustVO) vom 02. Juli 2009 (GVBl. LSA S. 346)

ArbStättV – Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung - ArbStättV) vom 12. August 2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 282 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1515)

BauGB - Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. Okt. 2015 (BGBl. I S. 1722, 1731)

BauO LSA – Bauordnung Sachsen-Anhalt (BauO LSA) vom 10. Sept. 2013 (GVBl. LSA S. 440), geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)

BaustellV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 (BGBl. I S. 1283), geändert durch Artikel 15 der Verordnung vom 23. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758, 3817)

BetrSichV - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2198)

BlmSchG - Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 76 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)

- 1. BImSchV** - Erste Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen – 1. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38), geändert durch Artikel 77 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1487)
- 4. BImSchV** - Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. Mai 2013 (BGBl. I S. 973, 3756), geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 674)
- 9. BImSchV** - Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 28. Apr. 2015 (BGBl. I S. 670, 676)
- BioStoffV** - Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen (Biostoffverordnung - BioStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung 15. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2414)
- BrSchG** - Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz - BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juni 2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288, 341)
- DenkmSchG LSA** - Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991 (GVBl. LSA S. 368, 1992 S. 310), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)
- GefStoffV** – Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung – GefStoffV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Nov. 2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 03. Feb. 2015 (BGBl. I S. 49, 91)
- 9. GPSGV** - Neunte Verordnung zum Geräte- und Produktsicherheitsgesetz (Maschinenverordnung) vom 12. Mai 1993 (BGBl. I S. 704), zuletzt geändert durch Artikel 19 des Gesetzes vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2202)
- GewAbfV** - Verordnung über die Entsorgung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen (Gewerbeabfallverordnung - GewAbfV) vom 19. Juni 2002 (BGBl. I S. 1938), zuletzt geändert durch Artikel 5 Abs. 23 des Gesetzes vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, 257, ber. S. 1474)
- Immi-ZustVO** - Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (Immi-ZustVO) vom 08. Okt. 2015 (GVBl. LSA Nr. 24/2015 S. 518)
- KrWG** - Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24. Feb. 2012 (BGBl. I S. 212, ber. S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 1a des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2071, 2072)
- LärmVibrationsArbSchV** - Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm-Vibrations-Arbeitsschutzverordnung - LärmVibrationsArbSchV) vom 06. März 2007 (BGBl. I S. 261), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 19. Juli 2010 (BGBl. I S. 960, 964)

- NachwV** - Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung - NachwV) vom 20. Oktober 2006 (BGBl. I S 2298), zuletzt geändert durch Artikel 97 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1491)
- ProdSG** - Gesetz über die Bereitstellung von Produkten auf dem Markt (Produktsicherheitsgesetz – ProdSG) vom 08. Nov. 2011 (BGBl. I S. 2178, 2179; ber. BGBl. 2012 I S. 131), geändert durch Artikel 435 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1538)
- R 2010/75/EU** - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) (ABl. EU 2010 Nr. L 334 S.17, ber. ABl. EU 2012 Nr. L 158)
- TA Lärm** - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBl. S. 503)
- TA Luft** - Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 24. Juli 2002 (GMBl. 2002 S. 511)
- UVPG** - Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dez. 2015 (BGBl. I S. 2490, 2491)
- VerpackV** - Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV) vom 21. August 1998 (BGBl. I S. 2379), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17. Jul. 2014 (BGBl. I S. 1061)
- VwKostG LSA** - Verwaltungskostengesetz für das Land Sachsen Anhalt (VwKostG LSA) vom 27. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Mai 2010 (GVBl. LSA S. 340)
- VwVfG** – Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Nov. 2015 (BGBl. I S. 2010)
- VwVfG LSA** - Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung des Artikels 7 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698, 699), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Jul. 2013 (BGBl. I S. 2749, 2753)
- Wasser-ZustVO** - Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (Wasser-ZustVO) vom 23. Nov. 2011 (GVBl. LSA S. 809), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659, 662)
- WG LSA** – Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2011 (GVBl. LSA S. 492), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 18. Dez. 2015 (GVBl. LSA S. 659)
- WHG** - Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 320 der Verordnung vom 31. Aug. 2015 (BGBl. I S. 1475, 1520)

ZustVO SOG - Verordnung über die Zuständigkeiten auf verschiedenen Gebieten der Gefahrenabwehr (ZustVO SOG) vom 31. Juli 2002 (GVBl. LSA S. 328), zuletzt geändert durch § 17 Abs. 5 des Gesetzes vom 07. Aug. 2014 (GVBl. LSA S. 386, 389)

